



Datum: 25.11.2011 Nr.: 18

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Anerkennung des Institute of Applied Plant Nutrition (IAPN) als Institut an der
Universität 1036

Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen

Dienstvereinbarung über die Durchführung des betrieblichen Eingliederungs-
managements (BEM) 1036

Dienstvereinbarung über die private Nutzung von Internet und E-Mail 1043

Philosophische Fakultät:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ 1048

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Antike Kulturen“ 1048

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang
„Mittelalter- und Renaissance-Studien“ 1090

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

Änderung des Organigramms der Abteilung Wissenschaftsrecht und
Trägerstiftung 1106

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Senat:

Nach Zustimmung des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 07.10.2010 hat der Senat am 20.10.2010 die Anerkennung des Institute of Applied Plant Nutrition (IAPN) als Institut an der Georg-August-Universität Göttingen unter Zuordnung des An-Instituts zur Fakultät für Agrarwissenschaften beschlossen (§ 2 Abs. 2 der Ordnung über Form und Inhalt einer langfristigen Zusammenarbeit der Universität mit außeruniversitären Einrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1993 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/1993 S. 5)).

Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen

Zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen, dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen und der Schwerbehindertenvertretung der Universitätsmedizin Göttingen wurde die Dienstvereinbarung über die Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) geschlossen (§ 78 Abs. 2 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 210)).

Die Dienstvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen, dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen und der Schwerbehindertenvertretung der Universitätsmedizin Göttingen wird die nachfolgende

**Dienstvereinbarung
über die Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)
gem. § 84 Abs. 2 SGB IX**

geschlossen:

Präambel

Es ist das gemeinsame Ziel von Vorstand, Personalrat und Schwerbehindertenvertretung, durch geeignete Maßnahmen die Gesundheit der Beschäftigten zu fördern und zu erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird gem. § 84 Abs. 2 SGB IX ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) eingeführt.

§ 1 Ziele

- Erhalt und Förderung der Gesundheit und der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit,
- Unterstützung der Beschäftigten bei der Überwindung bestehender Arbeitsunfähigkeiten,
- Vorbeugung erneuter Arbeitsunfähigkeit und Erhalt des Arbeitsplatzes,
- Vermeidung des Entstehens chronischer Erkrankungen und von Behinderungen sowie vorzeitiger Berentungen,
- Vermeidung von krankheitsbedingten Kündigungen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung zum BEM findet auf alle Beschäftigten (auch Auszubildende) Anwendung, die innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen (42 Kalendertage) ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind.

§ 3 Grundsätze

- Alle Maßnahmen des BEM setzen das Einverständnis der/des Beschäftigten voraus.
- Den Beschäftigten wird durch den Geschäftsbereich Personal die Teilnahme an einem BEM angeboten. Das Verfahren kann aber auch durch alle anderen am BEM Beteiligten eingeleitet werden.
- Das BEM wird durch den in § 6 genannten Arbeitskreis verantwortlich begleitet und evaluiert.

§ 4 Verfahren

Beginn des BEM

Der Geschäftsbereich Personal erhebt monatlich die Daten der Beschäftigten, die innerhalb des letzten Jahres länger als sechs Wochen (42 Kalendertage) ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig gewesen sind. Durch das Sachgebiet G3 - 22 Personalentwicklung und Personalmanagement des Geschäftsbereichs Personal wird diesen Beschäftigten schriftlich

die Teilnahme an einem BEM angeboten. Damit wird das BEM-Verfahren in Gang gesetzt. Die/der Beschäftigte teilt ihre/seine Bereitschaft zur Teilnahme an einem BEM durch die Rücksendung des Rückmeldebogens mit (Anschreiben und Rückmeldebogen siehe Anlage).

Erstgespräch

Sofern sich die/der Beschäftigte für die Teilnahme an einem BEM entschieden hat, findet ein Erstgespräch mit einer/einem BEM-Beauftragten statt. BEM- Beauftragte sind die Ärztinnen und Ärzte des Betriebsärztlichen Dienstes und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und deren 1. Vertretung¹.

Im Rahmen des Erstgesprächs werden die Beschäftigten über die Rahmenbedingungen des BEM informiert und es erfolgt eine Aufklärung über die Erhebung und Verwendung von im Rahmen des BEM erforderlichen Daten (Datenschutzerklärung siehe Anlage). Die im Rahmen dieses Gesprächs erhobenen persönlichen Daten verbleiben bei der/dem BEM- Beauftragten.

Das Ergebnis des Erstgesprächs wird protokolliert. Dieses Protokoll darf keine Angaben zur Art der Erkrankung enthalten (Ergebnisprotokoll Erstgespräch siehe Anlage). Inhalt des Erstgesprächs soll darüber hinaus die Erkrankung, die Bedingungen am Arbeitsplatz sowie das weitere Vorgehen im Rahmen des BEM sein. Dabei sollen ggf. Unterstützungsmaßnahmen vereinbart und Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Alle Unterlagen und Angaben zu Krankheitsdiagnosen und -prognosen sind streng vertraulich und verbleiben bei der/dem BEM- Beauftragten. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der/des Beschäftigten gestattet.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Arbeitsplatz- und Arbeitsablaufanalysen,
- ärztliche Untersuchung der/des Beschäftigten durch eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt,
- Prüfung alternativer Einsatzmöglichkeiten,
- Maßnahmen der Gesundheitsförderung,
- Maßnahmen der beruflichen Qualifikation,
- Maßnahmen der betrieblichen Rehabilitation,
- Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (Wiedereingliederungsplan).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Alle Maßnahmen erfordern das Einverständnis der/des Beschäftigten.

Integrationsteam

Falls es nach dem Erstgespräch erforderlich erscheint, kann die/der BEM- Beauftragte in Abstimmung mit der/dem Beschäftigten ein Integrationsteam einberufen. Die Zusammensetzung dieses Integrationsteams richtet sich nach den Bedürfnissen und Notwendigkeiten des Einzelfalls.

¹ Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgabe einer/eines BEM-Beauftragten ist eine entsprechende Qualifikation.

Grundsätzlich gehören dem Integrationsteam folgende Mitglieder an:

- Die/der BEM-Beauftragte (Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen oder Vertreter/in des Betriebsärztlichen Dienstes)
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen oder eine Vertreterin/ein Vertreter des Betriebsärztlichen Dienstes, soweit nicht selbst BEM- Beauftragte/r
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Personalrats,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des G3-22.

Ihm können angehören:

- Die/der Vorgesetzte,
- Vertreter der Stabsstelle Sicherheitswesen und Umweltschutz,
- die/der Gleichstellungsbeauftragte
- sonstige externe Sachverständige (Deutsche Rentenversicherung, Rehabilitationseinrichtungen, Krankenkassen, etc.).

Die Ergebnisse der Arbeit des Integrationsteams werden protokolliert. Auch dieses Protokoll darf keine Angaben zur Art der Erkrankung enthalten (Ergebnisprotokoll Integrationsteam siehe Anlage).

Die/der BEM-Beauftragte begleitet und steuert den Prozess.

Die/der Beschäftigte erhält eine Kopie der im Rahmen des BEM erstellten Ergebnisprotokolle.

Beendigung des BEM-Verfahrens

Das BEM-Verfahren endet, wenn

- die/der Beschäftigte die Teilnahme an einem BEM ablehnt.
- die/der Beschäftigte seine Bereitschaft zur Teilnahme an einem BEM zu einem späteren Zeitpunkt widerruft oder festgelegte Termine unentschuldigt nicht wahrnimmt. Die/der BEM-Beauftragte ist verpflichtet, dies dem G3 - 22 schriftlich mitzuteilen.
- die/der Beschäftigte und die/der BEM-Beauftragte übereinstimmend feststellen, dass das BEM-Verfahren beendet ist. Die/der BEM-Beauftragte ist verpflichtet, dies dem G 3-22 schriftlich mitzuteilen.
- die/der BEM-Beauftragte feststellt, dass alle im Rahmen des BEM machbaren und sinnvollen Maßnahmen durchgeführt worden sind oder aus anderen Gründen eine Weiterführung von BEM nicht zielführend ist. Voraussetzung hierfür ist eine Abstimmung mit dem Integrationsteam. Die/der BEM-Beauftragte ist verpflichtet, dies dem G3 - 22 schriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilung über die Beendigung des BEM enthält außerdem eine Verlaufsdocumentation der im Rahmen des Verfahrens durchgeführten Maßnahmen (Beendigungsmitteilung siehe Anlage).

Das BEM-Verfahren endet spätestens nach 9 Monaten. Sofern die/der BEM-Beauftragte einen längeren Zeitraum für erforderlich hält, kann dieser Zeitraum in Abstimmung mit dem AK BEM (siehe § 6) verlängert werden.

§ 5 Datenschutz

Sämtliche im Zusammenhang mit BEM erhobenen Daten verbleiben bei der/dem BEM-Beauftragten, dies gilt besonders für Angaben zu Diagnosen.

Die Ergebnisprotokolle der mit den Beschäftigten geführten Gespräche werden in eine Teilakte zur Personalakte (BEM-Akte) aufgenommen. Die Protokolle dürfen keine Angaben zur Erkrankung, Diagnosen oder privaten Problemen enthalten. Die BEM-Akte verbleibt im G3-22 und wird nicht mit der Personalakte zusammen geführt. In der Personalgrundakte ist die Anlage einer BEM-Akte zu vermerken. Die BEM-Akte ist fünf Jahre nach Abschluss eines BEM-Verfahrens zu vernichten.

Inhalt der BEM-Akte:

- Kopie der Einladung,
- Rückantwort,
- Ergebnisprotokoll Erstgespräch,
- Vereinbarung zum Schutz persönlicher Daten,
- ggf. Widerruf der Vereinbarung zum Schutz persönlicher Daten,
- Ergebnisprotokoll Integrationsteam
- ggf. Mitteilung über die Verlängerung des BEM-Verfahrens (Entscheidung des AK-BEM nach § 4)
- Mitteilung über die Beendigung des BEM mit Verlaufsdocumentation

Die bei den BEM-Beauftragten entstehenden Daten unterliegen den bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen (vgl. § 10 Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen, § 17 Nds. Datenschutzgesetz (NDSG), § 96 Abs. 7 und § 155 SGB IX).

Alle Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht. Die in der BEM-Akte enthaltenen Daten dürfen nur zum Zwecke des BEM verwendet werden sowie für den Fall, dass der Arbeitgeber einen Nachweis über das Angebot und den Verlauf eines BEM führen muss.

Im Übrigen sind die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten und ggf. weitere datenschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten.

§ 6 Arbeitskreis BEM

Dem Arbeitskreis BEM gehören folgende Mitglieder an:

- Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
- zwei Vertreterinnen/Vertreter des Personalrats,
- eine Vertreterin/ ein Vertreter des Betriebsärztlichen Dienstes,
- zwei Vertreterinnen/Vertreter des G3 - 22,
- die Leiterin/der Leiter des G3 -21.

Der Arbeitskreis begleitet das BEM als Teil des Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Seine Aufgaben sind:

- Die Evaluation des Verfahrens und das Erarbeiten weiterführender Handlungsempfehlungen für die Dienststelle. Dazu werden die Ergebnisprotokolle der mit den Beschäftigten geführten Gespräche (siehe § 4) durch den G 3-22 statistisch erfasst. Die Evaluationsberichte und Handlungsempfehlungen werden jährlich dem Vorstand, der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat vorgelegt.
- Die Erstellung von Informationsmaterial im Zusammenhang mit BEM
- Die Entscheidung über die Verlängerung eines BEM-Verfahrens gem. § 4
- Die Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden von Beschäftigten im Rahmen eines BEM-Verfahrens.

Der Geschäftsbereich Personal stellt dem Arbeitskreis quartalsweise anonymisierte Daten über krankheitsbedingte Ausfallzeiten zur Verfügung. Übermittelt werden dabei eine hausweite Ausfallquote und eine berufsgruppenbezogene Auswertung.

Der Arbeitskreis ist ein Steuerungs- und Koordinierungsgremium und tagt mindestens einmal im Quartal. Die organisatorische Leitung liegt bei dem G3 - 22 Personalentwicklung und Personalmanagement.

§ 7 Handbuch für Führungskräfte/BEM

Das Handbuch für Vorgesetzte und das Führungskräftehandbuch für Stations- und Bereichsleitungen sehen Rückkehr- und Fehlzeitengespräche bei längeren krankheitsbedingten Ausfallzeiten vor. Um Irritationen bei Mitarbeiter/innen und Führungskräften zu vermeiden, wird für die Bereiche, in denen ein Handbuch Anwendung findet, das Verfahren nach dem im Anhang dargestellten Ablauf durchgeführt. Das bedeutet:

- Die nach dem Handbuch für Führungskräfte vorgesehenen Fehlzeitengespräche werden während der Laufzeit eines BEM ausgesetzt. Die nach der Rückkehr aus einer längeren Abwesenheit vorgesehenen Rückkehrgespräche werden weiterhin geführt. Die Führungskraft wird die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter in dem Gespräch ermuntern, BEM wahrzunehmen.
- Der G3 - 22 informiert die Abteilung/den Bereich über die erste Kontaktaufnahme nach § 4 und auch darüber, ob die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter das Angebot angenommen oder abgelehnt hat, oder ein BEM beendet oder abgebrochen wurde. Die Verantwortung für die Weiterleitung dieser Informationen liegt in den Bereichen.
- Im Interesse der Beschäftigten arbeiten die an einem BEM Beteiligten (Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, Betriebsarzt/-ärztin, ...) und die Führungskräfte eng und vertrauensvoll zusammen.

§ 8 Schlussbestimmungen


- Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch den Vorstand, die Vorsitzende des Personalrats und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen in Kraft. Sie wird unverzüglich veröffentlicht.
- Nach der Laufzeit von einem Jahr wird der Arbeitskreis BEM die Umsetzung der Dienstvereinbarung in die Praxis evaluieren. Dafür stehen dem Arbeitskreis zwei Monate zur Verfügung. Bis zum 31.12.2012 werden die Vertragsparteien ggf. erforderliche Anpassungen der Dienstvereinbarung einvernehmlich vornehmen. Danach kann sie von allen Seiten schriftlich mit einer Frist von vier Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- Alle Parteien werden aufgefordert, innerhalb dieser Frist eine neue Vereinbarung abzuschließen. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Göttingen, 18.10.2011

Vorstand


 Prof. Dr. C. Frömmel
 Vorstand Forschung und Lehre
 Sprecher des Vorstands



 Dr. M. Siess
 Vorstand Krankenversorgung


 Dr. S. Freytag
 ständiger Vertreter, Vorstand
 Wirtschaftsführung und Administration

Schwerbehindertenvertretung


 Gabriele Brückner
 Vertrauensperson der
 schwerbehinderten Menschen

Personalrat


 Erdmuthe Bach-Reinert
 Vorsitzende

Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen

Zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen wurde die Dienstvereinbarung über die private Nutzung von Internet und E-Mail geschlossen (§ 78 Abs. 2 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 210)).

Die Dienstvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Dienstvereinbarung über die private Nutzung von Internet und E-Mail

Zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen wird folgende Dienstvereinbarung gem. § 78 NPersVG geschlossen:

§ 1 Gegenstand, Gestattung der privaten Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste

- (1) Diese Dienstvereinbarung regelt die private Nutzung der zu dienstlichen Zwecken von der Universitätsmedizin Göttingen (im Folgenden kurz UMG genannt) zur Verfügung gestellten Internet- und E-Mail-Dienste durch Beschäftigte der UMG.
- (2) Der Vorstand der UMG gestattet unentgeltlich eine unerhebliche private Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste durch die Beschäftigten der UMG. Es wird erwartet, dass die Beschäftigten für diese Privatnutzung Zeiten außerhalb der Dienstzeit einsetzen.

§ 2 Untrennbarkeit der Nutzungsformen, Abwesenheiten, Vertretungen

- (1) Dienstliche und private Nutzung der vorhandenen Internet- und E-Mail-Dienste können nicht voneinander abgegrenzt werden. Protokollierung, Kontrolle und Archivierung erstrecken sich somit auch auf den Bereich der privaten Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste.
- (2) Im Falle der regulären Abwesenheitsvertretung und bei weiteren Zugangsberechtigten für das Postfach muss die oder der Beschäftigte damit rechnen, dass auch private E-Mails von der Vertretung und den weiteren Zugangsberechtigungen zur Kenntnis genommen werden können.
- (3) Bei längerer, z.B. krankheitsbedingter Abwesenheit oder nach dem Ausscheiden der/des Beschäftigten und wenn eine Kontaktaufnahme zu der betreffenden Person nicht weiterhilft, ist der UMG aus Gründen des ordnungsgemäßen Arbeits- oder Dienstablaufs der Zugriff auf die Daten der dienstlichen Nutzung der vorhandenen Internet- und E-Mail-Dienste unter Beteiligung des Personalrats und der/des Datenschutzbeauftragten möglich. In diesen Fällen gilt § 4 Nr. 4-7 der mit dem Personalrat der UMG bestehenden Rahmendienstvereinbarung für EDV-Einführungen entsprechend.

Mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis wird der/dem Beschäftigten nach einer Übergangszeit der Zugang zu dem dienstlichen E-Mail-Postfach gesperrt.

§ 3 Verhaltensanforderungen

- (1) Bei der dienstlichen Nutzung ebenso wie im Rahmen der privaten Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste
 - sind einschlägige Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die Regelungen dieser Dienstvereinbarung sowie Richtlinien, Leitfäden etc.

- haben Beeinträchtigungen des Ansehens der UMG zu unterbleiben.
 - sind das Herstellen von, das vorsätzliche Zugreifen auf oder das vorsätzliche Verteilen von Material mit diskriminierenden, rassistischen, sexistischen und pornografischen Inhalten unzulässig. Auch ist es nicht erlaubt, sich im Rahmen der privaten Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste rassistisch, sexistisch, diskriminierend oder pornografisch zu äußern.
- (2) Auch im Rahmen der privaten Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste haben zu unterbleiben
- die Weitergabe/Herausgabe vertraulicher Daten und Passwörter,
 - das Herunterladen von rechtlich geschütztem Material ohne Berechtigung hierzu,
 - das Herunterladen von Material in einem Umfang, der die IT-Systeme über Gebühr belastet (z.B. Musik, Bilder, Filme),
 - das Einbringen von privater Soft- und Hardware,
 - das Erstellen und Vorhalten von privaten Webseiten und die Verlinkung auf diese,
 - das unberechtigte Verlinken auf externe Webseiten, die nicht im dienstlichen Zusammenhang stehen,
 - das Aufrufen kostenpflichtiger Webseiten,
 - das Aufrufen von Webseiten, die erkennbar gegen Recht und Gesetz verstoßen,
 - Aktivitäten, die erkennbar geeignet sind, die IT-Sicherheit zu gefährden,
 - Aktivitäten, die erkennbar geeignet sind, unerbetene Zusendungen von Werbe- oder Spam-E-Mails auszulösen,
 - Störungen und Beeinträchtigungen des Betriebs der UMG sowie der eigenen oder der Arbeit anderer Beschäftigter,
 - Aktivitäten, die im Wettbewerb mit den Aufgaben der UMG stehen,
 - erwerbs-/geschäftsmäßiges Handeln und/oder auch das Werben dafür,
 - die Verwendung der dienstlichen Nutzerkennung in so genannten „Chat-Rooms“ und anderen Internet-Diensten

§ 4 Datenschutz, Kontrolle, Verstöße

- (1) Soweit auf Personen bezogene oder beziehbare Daten nach den einschlägigen datenschutzrelevanten Vorschriften erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, geschieht dies zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und effizienten Betriebs sowie der Sicherheit der IT-Systeme. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist nur dem mit der technischen Administration der IT-Systeme ordnungsgemäß betrauten Personal gestattet.

- (2) Liegen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung vor, können von dem mit der technischen Administration der IT-Systeme ordnungsgemäß betrauten Personal des Geschäftsbereichs G3-7 Informationstechnologie auch ohne vorherige Kenntnis der oder des Betroffenen Maßnahmen durchgeführt werden, die geeignet sind, die missbräuchliche private Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste zu verhindern, abzustellen oder zu beweisen. Dies beinhaltet auch die gezielte Überprüfung des fraglichen Internet- und/oder E-Mail-Zugangs unter Beteiligung des Personalrats und der/des Datenschutzbeauftragten in entsprechender Anwendung des § 4 Nr. 4 bis 7 der Rahmendienstvereinbarung für EDV-Einführungen.
- (3) Ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung kann zugleich einen Verstoß gegen arbeits- oder dienstrechtliche Bestimmungen und/oder sonstige Normen des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts, insbesondere des Strafrechts, bedeuten und entsprechende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Soweit strafrechtlich relevante Inhalte betroffen sind, ist die UMG verpflichtet, diese Daten an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben.

Bei Verstößen gegen diese Dienstvereinbarung oder bei dem Verdacht eines solchen Verstoßes kann die private Nutzung des dienstlichen Internet-/E-Mail-Zugangs unter Einbeziehung des Personalrats im Einzelfall untersagt werden.

§ 5 Haftung, Garantieausschluss, Freistellung

- (1) Die/der Beschäftigte haftet für Schäden, die der UMG nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen im Rahmen der privaten Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste, auch durch Verhalten Dritter, soweit die/der Beschäftigte dieses Verhalten zu vertreten hat.
- (2) Die UMG übernimmt keine Garantie für den jederzeitigen fehlerfreien und unterbrechungslosen Betrieb der IT-Systeme. Schäden an und Verluste von Daten vor allem aufgrund technischer Mängel sowie die Kenntnisnahme von Daten durch unberechtigte Zugriffe (Dritter) können durch die UMG nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Die oder der Beschäftigte hat die UMG auf berechtigtes Verlangen von allen Ansprüchen (z.B. Schadenersatz, Unterlassung) freizustellen, die gegen die UMG gemäß § 5 Abs. 1 erhoben werden.

§ 6 Vereinbarungsbedingungen, Salvatorische Klausel, Kündigung

- (1) Änderungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung im Übrigen unberührt.
- (3) Dienststelle und Personalrat verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich Dienststelle und Personalrat auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Dienstvereinbarung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was sie nach dem Sinn und Zweck dieser

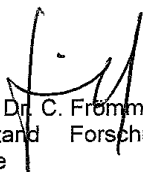
Dienstvereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

- (4) Die Dienstvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von vier Monaten gekündigt werden. Bei Kündigung gilt diese Dienstvereinbarung weiter bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, ohne Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung längstens aber nur für drei Monate. Noch nicht beendete Aktivitäten nach § 4 werden nach den Regeln der Dienstvereinbarung zu Ende geführt.

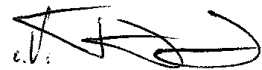
§7 Inkrafttreten


Die Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Vorstand und die Vorsitzende des Personalrates in Kraft.

Göttingen, den 27. 09. 2011


Prof. Dr. C. Frömmel
Vorstand Forschung und
Lehre


Dr. M. Siess
Vorstand Krankenversorgung


Dipl.-Kffr. (FH) B. Schulte
Vorstand Wirtschaftsführung
und Administration


E. Bach-Reinert
Vorsitzende des
Personalrates

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.04.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.11.2011 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2010 S. 3392), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2010 S. 3392) wird wie folgt geändert.

1. In Anlage I: Modulübersicht, Punkt II. Modulpakete, 1.a. Zugangsvoraussetzungen, wird das Wort „keine“ ersetzt durch:

„Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der UFG im Umfang von wenigstens 18 Anrechnungspunkten.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 26.10.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 15.11.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“
an der Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Profile
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 12 Prüfungskommissionen
- § 13 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Studienberatung und –betreuung
- § 15 Inkrafttreten

Anlage I: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“

Anlage II: Schwerpunktspezifische Anlagen

Anlage III: Exemplarische-Studienverlaufspläne nach Schwerpunkten für den Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Antike Kulturen“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium im Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“ vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden im Fach Antike Kulturen zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse der gewählten Fächer in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung ihrer gewählten Fächer durch Selbststudium zu folgen.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Antike Kulturen verfügt über eine Vielzahl von individuellen Wahlmöglichkeiten, welche Schwerpunktsetzungen für Studierende ermöglichen. ²Er qualifiziert Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis, zum Studium von Masterstudiengängen der beteiligten Fächer wie auch zum Studium des Master in „Antike Kulturen“. ³Die Studienziele der wählbaren Studienschwerpunkte sowie deren mögliche Tätigkeitsfelder werden in den schwerpunktspezifischen Bestimmungen in der Anlage II erläutert.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium werden hohes Interesse an die Gegenständen des Studiengangs Antike Kulturen und Kenntnisse der englischen und französischen Sprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen (s. schwerpunktspezifische Bestimmungen in der Anlage II). ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren einschlägige Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Profile

(1) Das Bachelorstudium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 132 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich 36 C,
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht sind diese verbindlich festgelegt (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich im Anhang (Anlage III).

(6) ¹Im Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“ werden zehn Studienschwerpunkte angeboten, von denen mindestens einer zu wählen ist: Altorientalistik, Ägyptologie, Koptologie, Ur- und Frühgeschichte, Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Spätantike, Christlicher Orient. ²Die Bachelorarbeit kann nur in einem gewählten Schwerpunkt angefertigt werden.

(7) ¹Neben der Unterscheidung nach den Studienschwerpunkten (Absatz 2) gliedert sich der Wahlbereich des Bachelor-Studienganges „Antike Kulturen“ in die vier Sachgebiete: Kulturgeschichte, Archäologie, Geschichte und Textwissenschaft/Philologie. ²Aus jedem dieser Sachgebiete sind jeweils mindestens ein Modul, insgesamt aber Module im Umfang von mindestens 36 C zu absolvieren.

(8) ¹Das Studium bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ²Zusätzlich dient es der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselqualifikationen. ³Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

(9) Die inhaltliche Gliederung des Studiums der Schwerpunkte sowie eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den Anlagen zu entnehmen.

§ 6 Orientierungsmodule

Die Modulübersicht (Anlage I) weist Module gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung bestimmen lassen.

§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht.

²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Absatz 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die beteiligten Fakultäten Lehrexporte erbringen, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.

b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.

c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.

d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.

e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.

f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.

g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der zuständige Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der zuständige Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 2 a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der zuständige Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absatz 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

§ 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden und praktischen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit kann in denjenigen beteiligten Studiengängen nach § 5 Abs. 6 geschrieben werden, für die die Voraussetzungen zur Zertifizierung als Studienschwerpunkt erfüllt sind. ²Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind der Erwerb von mindestens 78 Anrechnungspunkten, wobei in demjenigen Studiengang, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, die zur Zertifizierung des Studienschwerpunktes erforderlichen Credits erreicht sein müssen. ³Ferner müssen aus den verschiedenen Sachgebieten nach § 5 Abs. 7 jeweils mindestens ein Modul sowie insgesamt wenigstens 36 C absolviert sein, die nicht dem Studiengang der Bachelorarbeit zuzurechnen sind. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die Zulassung auch erfolgen, wenn in demjenigen Studiengang, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, die zur Zertifizierung des Studienschwerpunktes erforderlichen Credits noch nicht, jedoch - auch unter Anrechnung außerhalb des Studienschwerpunktes erbrachter Leistungen - in Modulen des Studienganges des Studienschwerpunktes insgesamt wenigstens 42 C erworben wurden; die Zulassung erfolgt in diesem Fall vorbehaltlich der Absolvierung aller zur Zertifizierung des Studienschwerpunktes erforderlichen Leistungen.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Lit. b) und c) sowie der Nachweis nach Lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(3) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(6) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 12 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an die Prüfungsverwaltung der Philosophischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 13 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch in einem Studienschwerpunkt ist endgültig erloschen, wenn

a) in diesem Studiengang

aa) Wahlpflicht- oder Wahlmodule dieses Studienschwerpunktes nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,

ab) eine Bachelorarbeit in diesem Studienschwerpunkt im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, oder

b) der Prüfungsanspruch in einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig erloschen ist.

²Die Bachelorprüfung in „Antike Kulturen“ gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfungsanspruch in wenigstens zwei Studienschwerpunkten endgültig erloschen ist.

- (3) ¹Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen wenigstens 1,3 beträgt. ²Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann ferner vergeben werden, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde, der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen wenigstens 2,0 beträgt und die Prüfungskommission des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, im Einvernehmen mit der Prüfungskommission des zweiten gewählten Faches die Auszeichnung aufgrund einer besonderen Leistung beschließt. ³Als besondere Leistung gelten insbesondere
- a) ein Notendurchschnitt, der erheblich über dem Notendurchschnitt der fachlich vergleichbaren Absolventinnen oder Absolventen des gleichen Semesters liegt,
 - b) eine Studien- oder Prüfungsleistung von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung, welche sich insbesondere aus einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift oder aus einer Auszeichnung mit einem Preis ergeben kann.

§ 14 Studienberatung und –betreuung

- (1) ¹Die Studierenden sind gehalten, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der beteiligten Fächer aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.
- (2) Für die Studienberatung zu speziellen Studiengebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Studiengebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der beteiligten Fächer erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Orientierungs- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.
- (4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamts.
- (5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 27/2006 S. 2621), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2010 S. 3294), und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 27/2006 S. 2683), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2010 S. 3308), außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2014 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“

Es müssen Module im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

A. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 132 C erfolgreich absolviert werden.

I. Schwerpunkte

Es muss mindestens ein Studienschwerpunkt im Umfang von mindestens 42 bzw. 44 bzw. 45 C erfolgreich absolviert werden.

1. Schwerpunkt Altorientalistik

Es müssen Module im Umfang von mindestens 45 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3/2)
- B.AO.02 „Geschichte des Alten Orient (3/2)
- B.AO.03 „Alltag im Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.04 „Religionsgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.05 „Literaturgeschichte des Alten Orient“ (3/2)

Das Modul B.AO.01 ist Orientierungsmodul.

b. Ferner müssen folgende 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (6/2)
- B.AO.16 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II“ (6/2)
- B.AO.17 „Akkadische Anfängerlektüre“ (6/2)
- B.AO.18 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene“ (6/2)

c. Ferner muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (9/4)
- B.AO.09 „Religionen im Alten Orient“ (9/4)
- B.AO.10 „Literaturen im Alten Orient“ (9/4)

2. Schwerpunkt Ägyptologie

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der Bestimmungen zu Buchstabe a. erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen folgende 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)

B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (9/4)

B.AegKo.27 „Einführung in die ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde“ (9/4)

B.AegKo.28 „Exkursion“ (6/2)

Das Modul B.AegKo.21 ist Orientierungsmodul.

bb. Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)

B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)

b. Wahlmodule (Professionalisierungsbereich; s. u. B I)

Folgende dem Schwerpunkt Ägyptologie zugerechnete Module können im Rahmen des Professionalisierungsbereichs absolviert werden. Wird ein Master-Studium der Ägyptologie an der Universität Göttingen angestrebt, wird die erfolgreiche Absolvierung der Module zur Gewährleistung eines auflagenfreien Übergangs dringend empfohlen.

B.AegKo.22 Basismodul „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache I: Mittelägyptisch I“ (6/4)

B.AegKo.23 Aufbaumodul „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache II: Mittelägyptisch II“ (6/4)

Das Modul B.AegKo.22 ist Orientierungsmodul.

3. Schwerpunkt Koptologie

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der Bestimmungen zu Buchstabe a. erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen folgende 5 Wahlpflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)

B.AegKo.24 „Einführung in d. koptische Schrift u. Sprache I: Sahidisch I“ (6/2)

B.AegKo.25 „Einführung in d. koptische Schrift u. Sprache II: Sahidisch II“ (6/2)

B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (9/4)

B.AegKo.31 „Einführung in die koptische Archäologie“ (3/2)

Die Module B.AegKo.21 und B.AegKo.24 sind Orientierungsmodule.

bb. Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)

B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)

Das Modul B.AegKo.33a ist Orientierungsmodul.

b. Wahlmodule (Professionalisierungsbereich; s. u. B I)

Folgende dem Schwerpunkt Ägyptologie zugerechnete Module können im Rahmen des Professionalisierungsbereichs absolviert werden. Wird ein Master-Studium der Koptologie an der Universität Göttingen angestrebt, wird die erfolgreiche Absolvierung der Module zur Gewährleistung eines auflagenfreien Übergangs dringend empfohlen.

B.AegKo.22 „Einführung in d. mittelägyptische Schrift u. Sprache I: Mittelägyptisch I“ (6/4)

B.AegKo.23 „Einführung in d. mittelägyptische Schrift u. Sprache II: Mittelägyptisch II“ (6/4)

4. Schwerpunkt Ur- und Frühgeschichte

Es müssen Module im Umfang von mindestens 44 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.UFG.01 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (11/6)

B.UFG.02 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte II“ (11/6)

Das Modul B.UFG.01 ist Orientierungsmodul.

b. Ferner müssen 2 der folgenden Module im Umfang von 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.UFG.03 „Neolithikum“ (11/6)

B.UFG.04 „Bronzezeit“ (11/6)

B.UFG.05 „Eisenzeit“ (11/6)

B.UFG.06 „Mittelalter“ (11/6)

5. Schwerpunkt Alte Geschichte

Es müssen folgende 5 Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden

B.Antik.09 „Alte Geschichte“ (9/6)

B.Antik.10 „Fortgeschrittenenmodul Griechische Geschichte“ (9/4)

B.Antik.11 „Fortgeschrittenenmodul Römische Geschichte“ (9/4)

B.Antik.12 „Oberstufenmodul Griechische Geschichte“ (9/4)

B.Antik.13 „Oberstufenmodul Römische Geschichte“ (9/4)

Das Modul B.Antik.09 ist Orientierungsmodul.

6. Schwerpunkt Klassische Archäologie

Es müssen folgende 5 Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden:

- B.KBA.101(Antik) Orientierungsmodul "Einführung in die Griechische Archäologie" (9/6)
- B.KBA.102(Antik) Orientierungsmodul "Einführung in die Römische Archäologie" (9/6)
- B.KBA.103(Antik) Aufbaumodul "Kontexte" (9/4)
- B.KBA.104(Antik) Aufbaumodul "Gattungen, Epochen, Regionen" (9/4)
- B.KBA.105(Antik) Aufbaumodul „Analyse und Interpretation" (9/4)

Die Module B.KBA.101(Antik) und B.KBA.102(Antik) sind Orientierungsmodule.

7. Schwerpunkt Griechische Philologie

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Gri.01 „Grundlagen des Griechischstudiums“ (9/6)
- B.Gri.02 Basismodul „Griechische Sprache“ (9/6)
- B.Gri.03 „Griechische Literatur I: Poesie“ (9/6)
- B.Gri.04 „Griechische Literatur II: Prosa“ (6/4)

Das Modul B.Gri.01 ist Orientierungsmodul.

b. Ferner muss eines der Module B.Gri.07 und B.Gri.08 Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

- B.Gri.07 „Griechische Literatur III“ (9/4)
- B.Gri.08 Aufbaumodul „Griechische Sprache“ (9/4)

8. Schwerpunkt Lateinische Philologie

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Lat.01 Basismodul „Grundlagen des Lateinstudiums“ (9/6)
- B.Lat.02 Basismodul „Lateinische Sprache“ (9/6)
- B.Lat.03 Basismodul „Lateinische Literatur I: Poesie“ (9/6)
- B.Lat.04 Basismodul „Lateinische Literatur II: Prosa“(6/4)

Das Modul B.Lat.01 ist Orientierungsmodul.

b. Ferner muss eines der Module B.Lat.07 und B.Lat.08 Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

- B.Lat.07 „Lateinische Literatur III“(9/4)
- B.Lat.08 Aufbaumodul „Lateinische Sprache“ (9/4)

9. Schwerpunkt Spätantike

Es müssen folgende 6 Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden:

- B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)
- B.Antik.16 Orientierungsmodul „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9/4)
- B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (9/4)
- B.AegKo.31 „Einführung in die koptische Archäologie“ (3/2)
- B.Antik.17 „Griechisch-römische Spätantike“ (6/4)
- B.Antik.18 „Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte“ (9/8)

Die Module B.Antik16 und B.AegKo.21 sind Orientierungsmodule.

10. Schwerpunkt Christlicher Orient

Es müssen folgende 5 Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden:

- B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)
- B.Antik.16 Orientierungsmodul „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9/4)
- B.Antik.19 Basismodul „Die orthodoxen Kirchen“ (9/4)
- B.AegKo.30: „Einführung in die koptische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.20 „Die biblische Literatur“ (9/4)

Die Module B.Antik16, B.Antik19 und B.AegKo.21 sind Orientierungsmodule.

II. Sachgebietswahlpflichtbereich

Es müssen Module im Umfang von mindestens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, wobei mindestens ein Modul aus jedem der folgenden Sachgebietswahlpflichtbereiche erfolgreich absolviert worden sein muss.

1. Bereich Kulturgeschichte

Es muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden, welches nicht dem gewählten Studienschwerpunkt zugerechnet wird (s.o.):

- B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)
- B.Antik.16 „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9/4)
- B.Antik.19 „Die orthodoxen Kirchen“ (9/4)
- B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3/2)
- B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)
- B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)
- B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)
- B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)
- B.Antik.08 „Einführung in die Literatur und Sprache des Alten Testaments“ (9/4)

- B.AO.03 „Alltag im Alten Orient“ (3/2)
 B.AO.04 „Religionsgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
 B.AO.05 „Literaturgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
 B.AO.07a „Altorientalistische Studien A“ (3/2)
 B.AO.07b „Altorientalistische Studien B“ (6/2)
 B.AO.27 „Lebenswelten des Alten Orient“ (6/2)
 B.AO.30 „Schrift und Bild im Alten Orient“ (3/2)
 B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer u. geistesgeschichtlicher Phänomene“ (6/4)
 B.KBA.103(Antik) Aufbaumodul "Kontexte" (9/4)
 Die Module B.AegKo.21, B.Antik16, B.Antik19 und B.AO.01 sind Orientierungsmodule.

2. Bereich Archäologie

Es muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden, welches nicht dem gewählten Studienschwerpunkt zugerechnet wird (s.o.):

- B.KBA.101(Antik) Orientierungsmodul "Einführung in die Griechische Archäologie" (9/6)
 B.UFG.01 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (11/6)
 B.AegKo.27 „Einführung in die ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde“ (9/4)
 B.AegKo.31 „Einführung in die koptische Archäologie“ (3/2)
 B.Antik.18 „Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte" (9/8)
 B.AO.19 „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“ (3/2)
 B.AO.20 „Kulturelle Zentren des Alten Orient“ (3/2)
 B.AO.23 „Vertiefung archäologisch-philologischer Kompetenz" (3/1)
 B.AO.29 „Methoden und Themen der Vorderasiatischen Archäologie“ (3/2)
 B.KBA.102(Antik) Orientierungsmodul "Einführung in die Römische Archäologie" (9/6)
 B.KBA.103(Antik) Aufbaumodul "Kontexte" (9/4)
 B.UFG.02 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte II“ (11/6)
 Die Module B.KBA.101(Antik) und B.UFG.01 sind Orientierungsmodule.

3. Bereich Geschichte

Es muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden, welches nicht dem gewählten Studienschwerpunkt zugerechnet wird (s.o.):

- B.Antik.09 „Alte Geschichte" (9/6)
 B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (9/4)
 B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (9/4)
 B.Antik.16 Orientierungsmodul „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9/4)

B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3/2)

B.AO.02 „Geschichte des Alten Orient (3/2)

B.AO.07a „Altorientalistische Studien A“ (3/2)

B.AO.07b „Altorientalistische Studien B“ (6/2)

Das Modul B.Antik.09 ist Orientierungsmodul.

4. Bereich Textwissenschaft / Philologie

Es muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden, welches nicht dem gewählten Studienschwerpunkt zugerechnet wird (s.o.):

B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)

B.AO.11 „Sumerisch I“ (6/2)

B.Gri.01 „Grundlagen des Griechischstudiums“ (9/6)

B.Lat.01 Basismodul „Grundlagen des Lateinstudiums“ (9/6)

B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)

B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)

B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)

B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)

B.Antik.08 „Einführung in die Literatur und Sprache des Alten Testaments“ (9/4)

B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3/2)

B.AO.05 „Literaturgeschichte des Alten Orient“ (3/2)

B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (6/2)

B.AO.25 „Grundlagen philologischer Arbeit in der Altorientalistik“ (3/2)

B.AO.30 „Schrift und Bild im Alten Orient“ (3/2)

B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer u. geistesgeschichtlicher Phänomene“ (6/4)

Die Module B.AegKo.21, B.AO.11, B.Gri.01 und B.Lat.01 sind Orientierungsmodule.

III. Wahlpflichtbereich zusätzliche Schwerpunktbildung

Über das Studium der Schwerpunkte und der Sachgebietswahlpflichtbereiche hinaus müssen weitere Module belegt werden, um ein Fachstudium im Umfang von insgesamt mindestens 132 C zu erreichen. Hierzu stehen die folgenden Module zur Verfügung. Eine Berücksichtigung bereits im Rahmen eines Schwerpunkts oder Sachgebiets erfolgreich absolvierter Module erfolgt nicht.

B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)

B.AegKo.22 „Einführung in d. mittelägyptische Schrift u. Sprache I: Mittelägyptisch I“ (6/4)

B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift u. Sprache I: Sahidisch I“ (6/2)

B.Antik.09 „Alte Geschichte“ (9/6)

- B.Antik.16 „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9/4)
- B.Antik.19 „Die orthodoxen Kirchen“ (9/4)
- B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3/2)
- B.AO.11 „Sumerisch I“ (6/2)
- B.Ara.01 „Arabisch I“ (13/8)
- B.Ara.02 „Arabisch II“ (13/8)
- B.GeFo.01 „Theorien der Geschlechterforschung“ (Orientierungsmodul) (10/4)
- B.Gri.01 „Grundlagen des Griechischstudiums“ (9/6)
- B.KBA.101(Antik) Orientierungsmodul "Einführung in die Griechische Archäologie" (9/6)
- B.Lat.01 Basismodul „Grundlagen des Lateinstudiums“ (9/6)
- B.UFG.01 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (11/6)
- B.AegKo.23 „Einführung in d. mittelägyptische Schrift u. Sprache II: Mittelägyptisch II“ (6/4)
- B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift u. Sprache II: Sahidisch II“ 6/2)
- B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (9/4)
- B.AegKo.27 „Einführung in d. ägyptische Archäologie u. Denkmälerkunde“ (9/4)
- B.AegKo.28 „Exkursion“ (6/2)
- B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der äg. Kulturgeschichte A“ (9/2)
- B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der äg. Kulturgeschichte B“ (9/2)
- B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (9/4)
- B.AegKo.31 „Einführung in die koptische Archäologie“ (3/2)
- B.AegKo.32 „Koptische Dialekte: Bohairisch“ (12/2)
- B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)
- B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“(9/2)
- B.AegKo.34 „Lektüre und Analyse ägyptischer Texte“ (6/2)
- B.AegKo.35 „Probleme d. äg. Archäologie u. Architekturforschung“ (6/2)
- B.AegKo.36 „Lektüre und Analyse koptischer Texte“ (6/2)
- B.AegKo.37 „Kulturwissenschaftliche Fragestellungen“ (3/2)
- B.Antik.08 „Einführung in die Literatur und Sprache des Alten Testaments“ (9/4)
- B.Antik.10 „Fortgeschrittenenmodul Griechische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.11 „Fortgeschrittenenmodul Römische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.12 „Oberstufenmodul Griechische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.13 „Oberstufenmodul Römische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.17 „Griechisch-römische Spätantike“ (6/4)
- B.Antik.18 „Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte" (9/8)
- B.Antik.20 „Die biblische Literatur“ (9/4)

- B.Antik.25 „Hebräisch I“ (12/10)
- B.Antik.26 „Hebräisch II“ (6/2)
- B.Antik.31 „Internet für Altertumswissenschaftler“ (3/1)
- B.Antik.32 „Syrisch“ (6/4)
- B.Antik.33 „Aramäisch“ (6/4)
- B.Antik.34 „Ugaritisch“ (6/4)
- B.Antik.41 „Basismodul: Altertumskunde – Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.42 „Grundlagenmodul Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.43 „Griechische oder Römische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.44 „Vertiefung in Griechischer oder Römischer Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.47 „Griechisch II (mit Graecum) (6/8)
- B.AO.02 „Geschichte des Alten Orient (3/2)
- B.AO.03 „Alltag im Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.04 „Religionsgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.05 „Literaturgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.06 „Vertiefung altorientalischer Sprachen und Kulturen“ (3/2)
- B.AO.07a „Altorientalistische Studien A“ (3/2)
- B.AO.07b „Altorientalistische Studien B“ (6/2)
- B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (9/4)
- B.AO.09 „Religionen im Alten Orient“ (9/4)
- B.AO.10 „Literaturen im Alten Orient“ (9/4)
- B.AO.12 „Sumerisch II“ (6/2)
- B.AO.13 „Sumerische Anfängerlektüre“ (6/2)
- B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (6/2)
- B.AO.16 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II“ (6/2)
- B.AO.17 „Akkadische Anfängerlektüre“ (6/2)
- B.AO.18 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene“ (6/2)
- B.AO.19 „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“ (3/2)
- B.AO.20 „Kulturelle Zentren des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.21 „Weitere altorientalische Sprache I“ (3/2)
- B.AO.22 „Weitere altorientalische Sprache II“ (3/2)
- B.AO.23 „Vertiefung archäologisch-philologischer Kompetenz“ (3/1)
- B.AO.24a „Interdisziplinäre Studien zur Altorientalistik A“ (3/2)
- B.AO.24b „Interdisziplinäre Studien zur Altorientalistik B“ (6/2)
- B.AO.25 „Grundlagen philologischer Arbeit in der Altorientalistik“ (3/2)

- B.AO.26 „Realien des Alten Orient“ (9/4)
- B.AO.27 „Lebenswelten des Alten Orient“ (6/2)
- B.AO.28 „Vermittlungskompetenz: Lesen, Schreiben, Präsentieren für Altorientalisten“ (4/2)
- B.AO.29 „Methoden und Themen der Vorderasiatischen Archäologie“ (3/2)
- B.AO.30 „Schrift und Bild im Alten Orient“ (3/2)
- B.EvRel.11 „Griechisch Neues Testament“ (10/7)
- B.Gri.02 Basismodul „Griechische Sprache“ (9/6)
- B.Gri.03 „Griechische Literatur I: Poesie“ (9/6)
- B.Gri.04 „Griechische Literatur II: Prosa“ (6/4)
- B.Gri.05 „Lateinische Literatur für Gräzisten“ (6/4)
- B.Gri.07 „Griechische Literatur III“ (9/4)
- B.Gri.08 Aufbaumodul „Griechische Sprache“ (9/4)
- B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“ (6/4)
- B.KBA.102(Antik) Orientierungsmodul "Einführung in die römische Archäologie" (8/4)
- B.KBA.103(Antik) Aufbaumodul "Kontexte" (9/4)
- B.KBA.104(Antik) Aufbaumodul "Gattungen, Epochen, Regionen" (9/4)
- B.KBA.105(Antik) Aufbaumodul „Analyse und Interpretation“ (9/4)
- B.KBA.106(Antik) Basismodul „Archäologische Praxis“ (7/4)
- B.KBA.106 „Archäologische Praxis I“ (4/2)
- B.KBA.107 „Archäologische Praxis II“ (4/2)
- B.KBA.108 „Archäologische Praxis III“ (4/2)
- B.KBA.109 „Archäologische Methoden und Techniken“ (9/4)
- B.KBA.110 „Forschungsprobleme der Klassischen und Byzantinischen Archäologie“ (9/4)
- B.KBA.111 "Archäologische Befundsituationen" (8/2)
- B.Lat.02 Basismodul „Lateinische Sprache“ (9/6)
- B.Lat.03 Basismodul „Lateinische Literatur I: Poesie“ (9/6)
- B.Lat.04 Basismodul „Lateinische Literatur II: Prosa“ (6/4)
- B.Lat.05 Basismodul „Griechische Literatur für Latinisten“ (6/4)
- B.Lat.07 „Lateinische Literatur III“ (9/4)
- B.Lat.08 Aufbaumodul „Lateinische Sprache“ (9/4)
- B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (6)
- B.Lat.13 „Intensivkurs Latein I“ (4/4)
- B.Lat.14 „Intensivkurs Latein II“ (6/6)
- B.UFG.02 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte II“ (11/6)

- B.UFG.03 „Neolithikum“ (11/6)
- B.UFG.04 „Bronzezeit“ (11/6)
- B.UFG.05 „Eisenzeit“ (11/6)
- B.UFG.06 „Mittelalter“ (11/6)
- B.UFG.07 „Geländepraktikum für Anfänger“ (6/0)
- B.UFG.08 „Kulturlandschaft“ (5/1)
- B.UFG.09 „Bearbeitung archäologischer Funde“ (4/2)
- B.UFG.11 „Vermessungstechnik für Archäologen“ (3/1)
- B.UFG.13 „Statistik für Archäologen“ (4/2)
- B.UFG.14 „Bodenkunde für Archäologen“ (3/1)

Die Module B.AegKo.21, B.AegKo.22, B.AegKo.24, B.Antik.09, B.Antik16, B.Antik19, B.AO.01, B.AO.11, B.Ara.01, B.Ara.02, B.GeFo.01, B.Gri.01, B.KBA.101 (Antik), B.Lat.01 und B.UFG.01 sind Orientierungsmodule.

B. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Fachspezifische Professionalisierung

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Für die Schwerpunkte Ägyptologie und Koptologie stehen die oben genannten Wahlmodule (s. o. A I 2 b, A I 3 b) zur Verfügung; ihre erfolgreiche Absolvierung ist Voraussetzung für den auflagenfreien Übergang in die entsprechenden Master-Studiengänge an der Universität Göttingen.

2. Folgende Module können außerdem im Bereich Fachspezifische Professionalisierung belegt werden. Eine Berücksichtigung bereits im Rahmen des Fachstudiums erfolgreich absolvierter Module erfolgt nicht.

- B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache I: Mittelägyptisch I“ (6/4)
- B.AO.11 „Sumerisch I“ (6/2)
- B.Ara.01 „Arabisch I“ (13/8)
- B.Ara.02 „Arabisch II“ (13/8)
- B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache II: Mittelägyptisch II“ (6/4)
- B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache I: Sahidisch I“ (6/2)
- B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache II: Sahidisch II“ (6/2)
- B.AegKo.32 „Koptische Dialekte: Bohairisch“ (12/2)

- B.AegKo.34 „Lektüre und Analyse ägyptischer Texte“ (6/2)
- B.AegKo.35 „Probleme d. äg. Archäologie und Architekturforschung“ (6/2)
- B.AegKo.36 „Lektüre und Analyse koptischer Texte“ (6/2)
- B.AegKo.37 „Kulturwissenschaftliche Fragestellungen“ (3/2)
- B.Antik.25 „Hebräisch I“ (12/10)
- B.Antik.26 „Hebräisch II“ (6/2)
- B.Antik.31 „Internet für Altertumswissenschaftler“ (3/1)
- B.Antik.32 „Syrisch“ (6/4)
- B.Antik.33 „Aramäisch“ (6/4)
- B.Antik.34 „Ugaritisch“ (6/4)
- B.Antik.40 „Wissenschaftliches Schreiben“ (3/2)
- B.Antik.41 „Basismodul: Altertumskunde – Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.42 „Grundlagenmodul Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.43 „Griechische oder Römische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.44 „Vertiefung in Griechischer oder Römischer Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.45 „Althistorisches Kolloquium“ (3/2)
- B.Antik.46 „Althistorische Exkursion/Studienfahrt“ (3/2)
- B.Antik.47 „Griechisch II (mit Graecum)“ (6/8)
- B.AO.07a „Altorientalistische Studien A“ (3/2)
- B.AO.07b „Altorientalistische Studien B“ (6/2)
- B.AO.12 „Sumerisch II“ (6/2)
- B.AO.13 „Sumerische Anfängerlektüre“ (6/2)
- B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (6/2)
- B.AO.16 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II“ (6/2)
- B.AO.17 „Akkadische Anfängerlektüre“ (6/2)
- B.AO.18 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene“ (6/2)
- B.AO.19 „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“ (3/2)
- B.AO.20 „Kulturelle Zentren des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.21 „Weitere altorientalische Sprache I“ (3/2)
- B.AO.22 „Weitere altorientalische Sprache II“ (3/2)
- B.AO.23 „Vertiefung archäologisch-philologischer Kompetenz“ (3/1)
- B.AO.24a „Interdisziplinäre Studien zur Altorientalistik A“ (3/2)
- B.AO.24b „Interdisziplinäre Studien zur Altorientalistik B“ (6/2)
- B.AO.25 „Grundlagen philologischer Arbeit in der Altorientalistik“ (3/2)
- B.AO.26 „Realien des Alten Orient“ (9/4)

- B.AO.27 „Lebenswelten des Alten Orient“ (6/2)
- B.AO.28 „Vermittlungskompetenz: Lesen, Schreiben, Präsentieren für Altorientalisten“ (4/2)
- B.AO.29 „Methoden und Themen der Vorderasiatischen Archäologie“ (3/2)
- B.AO.30 „Schrift und Bild im Alten Orient“ (3/2)
- B.EvRel.11 „Griechisch Neues Testament“ (10/7)
- B.Gri.02 Basismodul „Griechische Sprache“ (9/6)
- B.JudC.01 „Neuhebräisch I“ (6/4)
- B.JudC.02 „Neuhebräisch II“ (6/6)
- B.JudC.03 „Jüdische Literatur und Schriftauslegung“ (6/4)
- B.JudC.04 „Jüdische Kultur und Geschichte“ (6/4)
- B.KBA.103e(Antik) „Exkursionsmodul "Kontexte" (3)
- B.KBA.106(Antik) „Archäologische Praxis" (7/4)
- B.KBA.106 „Archäologische Praxis I“ (4/2)
- B.KBA.107 „Archäologische Praxis II“ (4/2)
- B.KBA.108 „Archäologische Praxis III“ (4/2)
- B.KBA.109 „Archäologische Methoden und Techniken“ (9/4)
- B.KBA.110 „Forschungsprobleme der Klassischen und Byzantinischen Archäologie“ (9/4)
- B.KBA.111 "Archäologische Befundsituationen" (8/2)
- B.Lat.02 Basismodul „Lateinische Sprache“ (9/6)
- B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (6)
- B.Lat.13 „Intensivkurs Latein I“ (4/4)
- B.Lat.14 „Intensivkurs Latein II“ (6/6)
- B.UFG.07 „Geländepraktikum für Anfänger“ (6)
- B.UFG.08 „Kulturlandschaft“ (5/1)
- B.UFG.09 „Bearbeitung archäologischer Funde“ (4/2)
- B.UFG.11 „Vermessungstechnik für Archäologen“ (3/1)
- B.UFG.13 „Statistik für Archäologen I“ (4/2)
- B.UFG.14 „Bodenkunde für Archäologen“ (3/1)

Die Module B.AegKo.22, B.AO.11, B.Ara.01 und B.Ara.02 sind Orientierungsmodule.

II. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden.

Folgende Wahlmodule können im Bereich Schlüsselkompetenzen belegt werden:

- B.GeFo.01 „Theorien der Geschlechterforschung“ (Orientierungsmodul) (10/4)
- B.Antik.28 Modul „Praxis Antike Kulturen I“ (5/0)
- B.Antik.29 Modul „Praxis Antike Kulturen II“ (5/0)
- B.Antik.31 Internet für Altertumswissenschaftler (3/1)
- B.Antik.36 Professionalisierungsmodul EDV I (lehrveranstaltungsbegleitend) (2/0)
- B.Antik.37 Professionalisierungsmodul EDV II (lehrveranstaltungsbegleitend) (2/0)
- B.Antik.40 „Wissenschaftliches Schreiben“ (3/2)
- B.Antik.41 „Basismodul: Altertumskunde – Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.42 „Grundlagenmodul Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.45 „Althistorisches Kolloquium“ (3/2)
- B.Antik.46 „Althistorische Exkursion/Studienfahrt“ (3/2)

Das Modul B.GeFo.01 ist Orientierungsmodul.

Darüber hinaus können im Bereich Schlüsselkompetenzen auch Module im Umfang von bis zu 18 C aus dem Angebot der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus dem Gesamtangebot der freigegebenen fächer- und studiengangübergreifenden Schlüsselkompetenzmodule der Universität absolviert werden.

C. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage II: Schwerpunktspezifische Anlagen

Schwerpunkt 1: Altorientalistik

(1) Schwerpunktspezifische Studienziele

a) Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkt „Altorientalistik“ sollen sich fundierte Kenntnisse wesentlicher Charakteristika der Kulturen des Alten Orients erarbeiten. Sie sollen in der Lage sein, die zentralen Zusammenhänge des Faches zu überblicken, grundlegende fachwissenschaftliche Methoden der Altorientalistik selbständig anzuwenden und Relikte der altorientalischen Kultur sachgerecht zu erschließen.

b) Studienziele sind einmal die Qualifizierung für die im Folgenden angegebenen Masterstudiengänge als erste Ausbildungsstufe für eine akademische Laufbahn im Bereich Altorientalistik sowie zum anderen die Befähigung, eine Tätigkeit im Umfeld von Museen und Sammlungen, in den Medien, im Wissenschafts- und Kulturmanagement sowie im Tourismusbereich ausüben zu können.

Der B.A. bereitet u.a. auf die Aufnahme folgender Masterstudiengänge vor:

- Masterstudiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“;
- Masterstudiengang „Altorientalistik“ (die für diesen Masters erforderlichen Leistungen können aus den nicht gewählten Wahlmodulen des Schwerpunktbereichs im Umfang von 18 Credits schon im Rahmen des Bachelor-Studiengangs absolviert werden);

(2) Empfohlene Vorkenntnisse

Empfohlen werden Kenntnisse in den Wissenschaftssprachen Englisch und Französisch.

Schwerpunkt 2: Ägyptologie

(1) Schwerpunktspezifische Studienziele

a) Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts „Ägyptologie“ sollen sich fundierte Kenntnisse der Kultur Ägyptens erarbeiten. Sie sollen in der Lage sein, die zentralen Zusammenhänge des Faches zu überblicken, grundlegende fachwissenschaftliche Methoden selbständig anzuwenden und Artefakte sachgerecht zu erschließen.

b) Studienziele sind einmal die Aufnahme der im folgenden angegebenen verschiedenen Masterstudiengänge und damit auch die Vorbereitung auf eine akademische Laufbahn im Bereich Ägyptologie oder Kulturmanagement, zum anderen die Möglichkeit, einen Einstieg in das außerakademische Berufsfeld zu finden.

Der B.A. bereitet u.a. auf die Aufnahme folgender Masterstudiengänge vor:

- Aufnahme in den Master „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“
- Master „Ägyptologie und Koptologie“ mit dem Schwerpunkt „Ägyptologie“ (zusätzlich sind im Rahmen von individuell abzuschließenden Lernverträgen Leistungen aus den Modulen B.AegKo.22 und B.AegKo.23 des 2-Fach-Bachelor-Studiengangs Ägyptologie und Koptologie im Umfang von 12 Credits nachzuholen, sofern keine anrechenbaren Mittelägyptischkenntnisse vorliegen);
- Master „Ägyptologie und Koptologie“ mit dem Schwerpunkt „Koptologie“ (zusätzlich sind im Rahmen von individuell abzuschließenden Lernverträgen Leistungen aus den Modulen B.AegKo.24 und B.AegKo.25 des 2-Fach-Bachelor-Studiengangs Ägyptologie und Koptologie im Umfang von 12 Credits nachzuholen, sofern keine anrechenbaren Sahidischkenntnisse vorliegen).

(2) Empfohlene Vorkenntnisse

Empfohlen werden gute Lesekenntnisse in den Wissenschaftssprachen Englisch und Französisch, für den Schwerpunkt Koptologie auch Kenntnisse des klassischen oder nachklassischen Griechischen.

Schwerpunkt 3: Koptologie

(1) Schwerpunktspezifische Studienziele

Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkt „Koptologie“ sollen sich fundierte Kenntnisse der spätantik/christlichen Kultur Ägyptens erarbeiten. Sie sollen in der Lage sein, die zentralen Zusammenhänge des Faches zu überblicken und grundlegende fachwissenschaftliche Methoden selbständig anzuwenden.

Studienziele sind einmal die Aufnahme der im folgenden angegebenen verschiedenen Masterstudiengänge und damit auch die Vorbereitung auf eine akademische Laufbahn im Bereich Kultur oder Kulturmanagement, zum anderen die Möglichkeit, einen Einstieg in das außerakademische Berufsfeld zu finden.

Der B.A. bereitet u.a. auf die Aufnahme folgender Masterstudiengänge vor:

- Aufnahme in den Master „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“
- Master „Ägyptologie und Koptologie“ mit dem Schwerpunkt „Ägyptologie“ (zusätzlich sind im Rahmen von individuell abzuschließenden Lernverträgen Leistungen aus den Modulen B.AegKo.22 und B.AegKo.23 des 2-Fach-Bachelor-Studiengangs Ägyptologie und Koptologie im Umfang von 12 Credits nachzuholen, sofern keine anrechenbaren Mittelägyptischkenntnisse vorliegen);
- Master „Ägyptologie und Koptologie“ mit dem Schwerpunkt „Koptologie“ (zusätzlich sind im Rahmen von individuell abzuschließenden Lernverträgen Leistungen aus den Modulen

B.AegKo.24 und B.AegKo.25 des 2-Fach-Bachelor-Studiengangs Ägyptologie und Koptologie im Umfang von 12 Credits nachzuholen, sofern keine anrechenbaren Sahidischkenntnisse vorliegen).

(2) Empfohlene Vorkenntnisse

Empfohlen werden ausreichende Kenntnisse in den Wissenschaftssprachen Englisch und Französisch sowie Kenntnisse des klassischen oder nachklassischen Griechischen.

Schwerpunkt 4: Ur- und Frühgeschichte

(1) Schwerpunktspezifische Studienziele

Die Studierenden des Studienganges „Antike Kulturen mit Schwerpunkt Ur- und Frühgeschichte“ sollen die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit erwerben und sich umfangreiche Kenntnisse zur europäischen Ur- und Frühgeschichte mit einem Schwerpunkt Mitteleuropa und angrenzende Gebiete erarbeiten. Sie sollen grundlegende fachwissenschaftliche Begriffe, Theorien und Methoden der Ur- und Frühgeschichte kennen und sicher anwenden können.

Der B.A. bereitet u.a. auf die Aufnahme folgender Masterstudiengänge vor:

- Aufnahme in den Master „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“
- Master „Ur- und Frühgeschichte“ (zusätzlich sind im Rahmen von individuell abzuschließenden Lernverträgen Leistungen aus den Modulen B.UFG.06 oder B.UFG.05 im Umfang von 11 Credits nachzuholen, die schon während des Bachelorstudiums belegt werden können).

(2) Empfohlene Vorkenntnisse gemäß § 3

Für ein erfolgreiches Studium im Studiengang „Antike Kulturen“ mit Schwerpunkt Ur- und Frühgeschichte werden gute Kenntnisse in Mindestens zwei modernen europäischen Fremdsprachen dringend empfohlen. Zusätzlich wird der Erwerb von Lesefähigkeiten in weiteren Fremdsprachen empfohlen. Ein Schwerpunkt der schulischen Ausbildung im historisch-geographischen Bereich und ein besonderes Interesse für umweltgeschichtliche Fragen sind dem Studium förderlich.

Schwerpunkt 5: Alte Geschichte

(1) Schwerpunktspezifische Studienziele

Studienziele sind einmal die Aufnahme der im folgenden angegebenen verschiedenen Masterstudiengänge und damit auch die Vorbereitung auf eine akademische Laufbahn im Bereich Alte Geschichte oder Kulturmanagement, zum anderen die Möglichkeit, einen Einstieg in das außerakademische Berufsfeld zu finden.

Der B.A. bereitet u.a. auf die Aufnahme folgender Masterstudiengänge vor:

- Aufnahme in den Master „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“

(2) Empfohlene Vorkenntnisse

empfohlen werden ausreichende Kenntnisse in den Wissenschaftssprachen Englisch und Französisch oder Italienisch

Schwerpunkt 6: Klassische Archäologie

(1) Schwerpunktspezifische Studienziele

Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts „Klassische Archäologie“ sollen sich umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet der Kunst- und Kulturgeschichte der griechischen und römischen Welt sowie deren Kontakte mit den Nachbarkulturen erarbeiten und die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben. Das Studium verschafft insbesondere einen Überblick über die wichtigsten Epochen, geographischen Einheiten, Denkmälergattungen, funktionalen Kontexte, Darstellungsinhalte und ikonographische Traditionen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit. Die Absolventinnen und Absolventen sollen die grundlegende Fachterminologie beherrschen sowie die fachspezifischen Methoden und theoretischen Ansätze der Klassischen Archäologie als Kultur- und Bildwissenschaften kennen und anwenden können. Der Studiengang vermittelt analytische Fähigkeiten im Umgang mit archäologischen Befunden und Bildwerken, insbesondere visuelle Kompetenzen und ein Bewusstsein für die medialen Eigenschaften historischer Quellen. Praktische Fertigkeiten können zusätzlich in dem Wahlpflichtmodul ‚Archäologische Praxis‘ eingeübt werden (Feldforschung, Objekt-Dokumentation, museale Präsentation, Einblicke in Fragen der archäologischen Restaurierung, vergleichendes Sehen).

Der B.A. bereitet auf die Aufnahme folgender Masterstudiengänge vor:

- Master „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“
- Master „Klassische Archäologie“.

(2) Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium im Schwerpunkt „Klassische Archäologie“ sind gute Geschichtskennntnisse (vorzugsweise in griechischer und römischer Geschichte), gute Ausdruckfähigkeiten im Deutschen sowie Kenntnisse in alten (Lateinisch und Griechisch) und den wichtigsten modernen Sprachen (Englisch, Französisch) erwünscht. Italienisch- und Neugriechischkenntnisse sind hilfreich. Studienbewerbenden, deren Kenntnisse in diesen Bereichen gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

Schwerpunkt 7: Griechische Philologie

(1) Schwerpunktspezifische Studienziele

- a) Fähigkeit, leichte bis mittelschwere Originaltexte der griechischen Prosa und Dichtung auch ohne Hilfsmittel angemessen ins Deutsche zu übersetzen.
- b) Sichere Beherrschung der griechischen Lexik, Morphologie und Syntax.
- c) Überblick über die Geschichte und Gattungen der griechischen Literatur von ihren Anfängen in der Archaik bis in die Kaiserzeit.
- d) Kenntnis der wichtigsten Versmaße aus Epos, Lyrik und Drama sowie Fähigkeit, poetische griechische Texte prosodisch korrekt vorzutragen.
- e) Kenntnis des maßgeblichen hermeneutischen Instrumentariums der Klassischen Philologie zur angemessenen Interpretation griechischer Originaltexte (Textkritik, Stilistik, Rhetorik; textimmanente, biographische, intertextuelle und kulturgeschichtliche Interpretationsansätze).
- f) Einblick in die wichtigsten Nachbardisziplinen der Gräzistik, besonders der Latinistik.

Der B.A. bereitet u.a. auf die Aufnahme folgender Masterstudiengänge vor:

- Aufnahme in den Master „Antike Kulturen“
- Master „Griechische Philologie“.

(2) Empfohlene Vorkenntnisse

- a) Für ein erfolgreiches Studium im Schwerpunkt Griechisch werden literaturwissenschaftliche Grundkenntnisse und gute Englischkenntnisse dringend empfohlen.
- b) Weiterhin ist eine Lesefertigkeit im Französischen erwünscht.
- c) Italienischkenntnisse sind hilfreich.
- d) Studienbewerbenden, deren Kenntnisse in diesen Bereichen gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

Schwerpunkt 8: Lateinische Philologie

(1) Schwerpunktspezifische Studienziele

Fähigkeit, leichte bis mittelschwere Originaltexte der lateinischen Prosa und Dichtung auch ohne Hilfsmittel angemessen ins Deutsche zu übersetzen.

- a) Sichere Beherrschung der lateinischen Lexik, Morphologie und Syntax.
- b) Überblick über die Geschichte und Gattungen der lateinischen Literatur von ihren Anfängen in der Archaik bis in die Kaiserzeit.

c) Kenntnis der wichtigsten Versmaße aus Epos, Lyrik und Drama sowie Fähigkeit, poetische lateinische Texte prosodisch korrekt vorzutragen.

d) Kenntnis des maßgeblichen hermeneutischen Instrumentariums der Klassischen Philologie zur angemessenen Interpretation lateinischer Originaltexte (Textkritik, Stilistik, Rhetorik; textimmanente, biographische, intertextuelle und kulturgeschichtliche Interpretationsansätze).

e) Einblick in die wichtigsten Nachbardisziplinen der Latinistik, besonders der Gräzistik.

Der B.A. bereitet u.a. auf die Aufnahme folgender Masterstudiengänge vor:

- Aufnahme in den Master „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“
- Master „Lateinische Philologie“.

(2) Empfohlene Vorkenntnisse

a) Für ein erfolgreiches Studium im Schwerpunkt Latein werden literaturwissenschaftliche Grundkenntnisse und gute Englischkenntnisse dringend empfohlen.

b) Weiterhin ist eine Lesefertigkeit im Französischen erwünscht.

c) Italienischkenntnisse sind hilfreich.

d) Studienbewerbenden, deren Kenntnisse in diesen Bereichen gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

Schwerpunkt 9: Spätantike

(1) Schwerpunktspezifische Studienziele

Studienziele sind einmal die Aufnahme der im Folgenden angegebenen verschiedenen Masterstudiengänge und damit auch die Vorbereitung auf eine akademische Laufbahn im Bereich Spätantike oder Kulturmanagement, zum anderen die Möglichkeit, einen Einstieg in das außerakademische Berufsfeld zu finden.

Der B.A. bereitet u.a. auf die Aufnahme folgender Masterstudiengänge vor:

- Aufnahme in den Master „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“;
- Aufnahme in den Masterstudiengang „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“.

(2) Empfohlene Vorkenntnisse

Empfohlen werden ausreichende Kenntnisse in Latein, in den Wissenschaftssprachen Englisch und Französisch sowie Mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache.

Schwerpunkt 10: Christlicher Orient

(1) Schwerpunktspezifische Studienziele

a) Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts „Christlicher Orient“ sollen sich fundierte Kenntnisse der christlich-orientalischen Kulturen erarbeiten. Sie sollen in der Lage sein, die zentralen Zusammenhänge des Faches zu überblicken, grundlegende fachwissenschaftliche Methoden selbständig anzuwenden und Artefakte sachgerecht zu erschließen.

b) Studienziele sind einmal die Aufnahme der im folgenden angegebenen verschiedenen Masterstudiengänge und damit auch die Vorbereitung auf eine akademische Laufbahn im Bereich Christlicher Orient oder Kulturmanagement, zum anderen die Möglichkeit, einen Einstieg in das außerakademische Berufsfeld zu finden.

Der B.A. bereitet u.a. auf die Aufnahme in folgende Master-Studiengänge vor:

- in den Master Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“;

(2) Empfohlene Vorkenntnisse

Empfohlen werden ausreichende Kenntnisse in den Wissenschaftssprachen Englisch und Französisch sowie der Nachweis von Kenntnissen des klassischen oder nachklassischen Griechischen.

Anlage III: Exemplarische-Studienverlaufspläne nach Schwerpunkten im Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Altorientalistik

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):						Professionalisierungsbereich (36 C): Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (45 C):		Wahlpflicht-bereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (51 C):			Modul	Modul
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 30 C	B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3 C)	B.AO.02 „Geschichte des Alten Orient“ (3 C)	B.KBA.101(Antik) „Einf. in d. Griech. Archäologie“ (9 C) Sachgebiet Archäologie	B.Antik.31 „Internet für Altertumswiss.“ (3 C)			B.AegKo.22 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache I“ (6 C) (Prof.)	B.Antik.41 „Grundl.-M. Alte Ge- schichte“ (6 C) (SK)
2. Σ 30 C	B.AO.15 „Akkadisch (Baby- lonisch-Assyrisch) I“ (6 C)			B.KBA.102(Antik) „Einf. in d. röm. Archäologie“ (8 C)	B.UFG.9 „Bearbeitung archäolog. Funde“ (4 C)		B.AegKo.23 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache II“ (6 C) (Prof.)	SK.FS.F-A1 Franz. GS I (6 C) (SK)
3. Σ 30 C	B.AO.16 „Akkadisch (Baby- lonisch-Assyrisch) II“ (6 C)	B.AO.04 „Religions- geschichte des Alten Orient“ (3 C)	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte				B.AegKo.34 „Lektüre u. Analy- se mitteläg. Texte“ (6 C) (Prof.)	SK.FS.F-A2 Franz. GS II (6 C) (SK)
4. Σ 30 C	B.AO.17 „Akkadische An- fängerlektüre“ (6 C)		B.AegKo.26 „Einf. in d. äg. Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte	B.AegKo.28 „Exkursion“ (6 C)	B.AegKo.35 „Probl. d. äg. Archäologie u. Architektur.“ (6 C)	B.AO.20 „Kulturelle Zentren des Alten Orient“ (3 C)		
5. Σ 30 C	B.AO.18 „Akkadische Lektü- re für Fortgeschrit- tene“ (6 C)	B.AO.03 „Alltag im Alten Orient“ (3 C)	B.AegKo.29a/b „Ausgewählte Bereiche der äg. Kulturgeschichte A/B“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie	B.AegKo.27 „Einf. in d. äg. Archäologie und Denk- mälerkunde“ (9 C)	B.AO.19 „Einf. in d. Vorderasiat. Archäologie“ (3 C)			
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C	B.AO.08 „Mythen und Epen des im Alten Ori- ent“ (9 C)		B.Antik.19 „Orthodoxe Kirchen“ (9 C)				
Σ 180 C	45 + 12 C		36 C	51 C			18 C	18 C

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Altorientalistik“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Ägyptologie

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):						Professionalisierungsbereich (36 C):	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (42 C):		Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (54 C):			Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C)		B.KBA.101(Antik) „Einf. in d. Griech. Archäologie“ (9 C) Sachgebiet Archäologie				B.AegKo.22 „Einführung in d. äg. Schrift u. Sprache I“ (6 C) (Prof.)	B.Antik.41 „Grundlagenm. Alte Geschichte“ (6 C) (SK)
2. Σ 30 C	B.AegKo.26 „Einführung in die Ägyptische Geschichte“ (9 C)			B.KBA.102(Antik) „Einf. in d. röm. Archäologie“ (8 C)	B.UFG.9 „Bearbeitung archäolog. Funde“ (4 C)	B.AO.19 „Einf. in d. Vorderasiat. Archäologie“ (3 C)	B.AegKo.23 „Einführung in d. äg. Schrift u. Sprache II“ (6 C) (Prof.)	
3. Σ 30 C	B.AegKo.27.1 „Einführung in d. äg. Archäologie und Denkmälerkunde“ TM 1 (3 C)		B.Antik.16 „Kulturen d. Christl. Orients“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte	B.AegKo.24 „Einf. in d. kopt. Schrift u. Sprache Sahidisch I“ (6 C)			B.AegKo.34 „Lektüre u. Analyse mitteläg. Texte“ (6 C) (Prof.)	SK.FS.F-A1 Französisch GS I (6 C) (SK)
4. Σ 30 C	B.AegKo.29a/b „Ausgewählte Bereiche der äg. Kulturgeschichte A/B“ (9 C)	B.AegKo.28 „Exkursion“ (6 C)	B.AegKo.30 „Einführung in die Koptische Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte	B.AegKo.25 „Einf. in d. kopt. Schrift u. Sprache Sahidisch II“ (6 C)				
5. Σ 30 C	B.AegKo.27.2 „Einführung in d. äg. Archäologie und Denkmälerkunde“ TM 2 (6 C)		B.AegKo.33a/b „Ausgewählte Bereiche d. kopt. Kulturgeschichte A/B“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie	B.KBA.103(Antik) „Kontexte“ (9 C)				SK.FS.F-A2 Französisch GS II (6 C) (SK)
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.Antik.19 „Orthodoxe Kirchen“ (9 C)	B.KBA. 104(Antik) „Gattungen, Epochen, Regionen“ (9 C)			
Σ 180 C	42 + 12 C		36 C	54 C			18 C	18 C

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Ägyptologie“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Koptologie

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):					Professionalisierungsbereich (36 C): Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (42 C):		Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (54 C):		Modul	Modul
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 30 C	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C)	B.AegKo.24 „Einf. in d. kopt. Schrift u. Sprache Sahidisch I“ (6 C)	B.KBA.101(Antik) „Einf. in d. Griech. Archäologie“ (9 C) Sachgebiet Archäologie				SK.FS.A-A1 Arabisch GS I (6 C) (SK)
2. Σ 30 C	B.AegKo.30 „Einführung in die Koptische Geschichte“ (9 C)	B.AegKo.25 „Einf. in d. kopt. Schrift u. Sprache Sahidisch II“ (6 C)	B.AegKo.29a/b „Ausgewählte Bereiche der äg. Kulturgeschichte A/B“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie				SK.FS.A-A2 Arabisch GS II (6 C) (SK)
3. Σ 30 C	B.AegKo.31 „Einführung in d. kopt. Archäologie“ (3 C)		B.KBA.103(Antik) „Kontexte“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte	B.Antik.09 „Alte Geschichte“ (9 C)	B.Antik.16 „Kulturen d. Christl. Orients“ (9 C)		
4. Σ 30 C	B.AegKo.33a/b „Ausgewählte Bereiche d. kopt. Kulturgeschichte A/B“ (9 C)		B.AegKo.26 „Einführung in die Ägyptische Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte	B.Antik.10 „Griechische Geschichte I“ (9 C)			B.Antik.31 „Internet für Altertumswiss.“ (3 C) (SK)
5. Σ 30 C				B.Antik.11 „Römische Geschichte I“ (9 C)	B.Antik.12 „Griechische Geschichte II“ (9 C)	B.AegKo.22 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache I“ (6 C) (Prof.)	B.AegKo.36 „Lektüre u. Analyse kopt. Texte“ (6 C) (Prof.)
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.Antik.13 „Römische Geschichte II“ (9 C)		B.AegKo.23 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache II“ (6 C) (Prof.)	B.Gri.12 „Neugriechisch I“ (3 C) (SK)
Σ 180 C	42 + 12 C		36 C	54 C		18 C	18 C

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Koptologie“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Ur- und Frühgeschichte

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):						Professionalisierungsbereich (36 C):	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (44 C):		Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (52 C):			Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.UFG.01 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (11 C)						B.Antik.41 „Grundlagenm. Alte Geschichte“ (6 C) (Prof.)	B.Ara.01 „Arabisch I“ (13 C) (SK)
2. Σ 30 C	B.UFG.02 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte II“ (11 C)	B.UFG.03 „Neolithikum“ TM 1 (6 C)	B.Antik.08 „Einführung in d. Literatur und Sprache des Alten Testaments“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte	B.UFG.09 „Bearbeitung archäologischer Funde“ (4 C)				
3. Σ 30 C	B.UFG.04 „Bronzezeit“ TM 1 (6 C)	B.UFG.03 „Neolithikum“ TM 2 (5 C)	B.AegKo.1 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie		B.UFG.11 „Vermessungskunde für Archäologen“ (3 C)		B.AegKo.22 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache I“ (6 C) (Prof.)	B.SKPhil.7 „Tätigkeit als Tutor(in) Orientierungsphase“ (1 C) (SK)
4. Σ 30 C	B.UFG.04 „Bronzezeit“ TM 2 (5 C)		B.AegKo.6 „Einführung in die Ägyptische Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte	B.UFG.05 „Eisenzeit“ TM 1 (6 C)	B.UFG.13 „Statistik für Archäologen“ (4 C)		B.UFG.07 „Geländepraktikum für Anfänger“ (6 C) (Prof.)	
5. Σ 30 C			B.KBA.101(Antik) „Einf. in d. Griech. Archäologie“ (9 C) Sachgebiet Archäologie	B.UFG.05 „Eisenzeit“ TM 2 (5 C)	B.UFG.06 „Mittelalter“ TM 1 (6 C)	B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (6 C)		B.SKPhil.1 „Tätigkeit student. Selbstverwaltung“ (4 C) (SK)
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.AegKo.29a/b „Ausgewählte Bereiche der äg. Kulturgeschichte A/B“ (9 C)	B.UFG.06 „Mittelalter“ TM 2 (5 C)	B.KBA.6 „Archäologische Praxis I“ (4 C)		
Σ 180 C	44 + 12 C		36 C	52 C			18 C	18 C

• Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Alte Geschichte

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):						Professionalisierungsbe- reich (36 C): Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (45 C):		Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (51 C):				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Antik.09 „Alte Geschichte“ (9 C)		B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie	B.KBA.101(Antik) „Einf. in d. Griech. Archäologie“ (9 C)			B.Antik.31 „Internet für Altertumswiss.“ (3 C) (SK)	
2. Σ 30 C	B.Antik.10 „Griechische Ge- schichte I“ (9 C)	B.Antik.11 „Römische Ge- schichte I“ (9 C)	B.AegKo.26 „Einführung in die Ägypti- sche Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte				B.Gri.12 „Neugriechisch I“ (3 C) (SK)	
3. Σ 30 C	B.Antik.12 „Griechische Ge- schichte II“ (9 C)	B.Antik.13 „Römische Ge- schichte II“ (9 C)	B.Antik.16 „Kulturen d. Christl. Orients“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte				B.Gri.13 „Neugriechisch II“ (3 C) (SK)	
4. Σ 30 C			B.Antik.18 „Einf. in d. Christl. Archäo- logie u. byz. Kunstgeschich- te“ (9 C) Sachgebiet Archäologie	B.KBA.102(Antik) „Einf. in d. röm. Archäologie“ (8 C)	B.UFG.09 „Bearbeitung archäologi- scher Funde“ (4 C)	B.AO.20 „Kulturelle Zentren des Alten Ori- ent“ (3 C)	SK.FS.I-A1 Italienisch GS I (6 C) (SK)	
5. Σ 30 C				B.KBA. 105(Antik) „Analyse und Interpretation“ (9 C)	B.KBA.103(A ntik) „Kontexte“ (9 C)		B.Antik.25 „Hebräisch I“ (12 C) (Prof.)	
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.KBA.104(Antik) „Gattungen, Epo- chen, Regionen“ (9 C)			B.Antik.26 „Hebräisch II“ (6 C) (Prof.)	B.S-IT.1 Word (3 C) (SK)
Σ 180 C	45 + 12 C		36 C	51 C			18 C	18 C

• Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Alte Geschichte“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Klassische Archäologie

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):				Professionalisierungsbereich (36 C):	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (44 C):	Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (52 C):		Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.KBA.101(Antik) „Einf. in d. Griech. Archäologie“ (9 C)	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte			SK.FS.I-A1 Italienisch GS I (6 C) (SK)	B.AegKo.22 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache I“ (6 C) (SK)
2. Σ 30 C	B.KBA.102(Antik) „Einf. in d. röm. Archäologie“ (8 C)	B.AegKo.33a/b „Ausgewählte Bereiche d. kopt. Kulturgeschichte A/B“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie	B.UFG.09 „Bearbeitung archäologischer Funde“ (4 C)) B.Antik.31 „Internet für Altertumswiss.“ (3 C) (SK)	B.AegKo.23 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache II“ (6 C) (Prof.)
3. Σ 30 C	B.KBA.103(Antik) „Kontexte“ (9 C)	B.Antik.16 „Kulturen d. Christl. Orients“ (9 C) Sachgebiet Geschichte	B.Antik.09 „Alte Geschichte“ (9 C)			B.S-IT.1 Word (3 C) (SK)
4. Σ 30 C	B.KBA.104(Antik) „Gattungen, Epochen, Regionen“ (9 C)	B.Antik.18 „Einf. in d. Christl. Archäologie u. byz. Kunstgeschichte“ (9 C) Sachgebiet Archäologie	B.Antik.10 „Griechische Geschichte I“ (9 C)		B.Antik.33 „Aramäisch I“ TM 1 (3 C) (Prof.)	
5. Σ 30 C	B.KBA. 105(Antik) „Analyse und Interpretation“ (9 C)	E	B.Antik.11 „Römische Geschichte I“ (9 C)	B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3 C)	B.Antik.33 „Aramäisch I“ TM 2 (3 C) (Prof.)	SK.FS.I-A2 Italienisch GS II (6 C) (SK)
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C		B.Antik.12 „Griechische Geschichte II“ (9 C)	B.Antik.13 „Römische Geschichte II“ (9 C)		
Σ 180 C	44 + 12 C	36 C	52 C		18 C	18 C

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Klassische Archäologie“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Griechische Philologie

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):					Professionalisierungsbereich (36 C):	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (42 C):		Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (54 C):		Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Gri.01 „Grundlagen des Griechischstudiums“ (9)		B.KBA.101(Antik) „Einf. in d. Griech. Archäologie“ (9 C) Sachgebiet Archäologie			B.AegKo.22 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache I“ (6 C) (Prof.)	SK.FS.F-A1 „Französisch GS I“ (6 C) (SK)
2. Σ 30 C	B.Gri.02 „Griechische Sprache“ TM 1 (6)		B.Antik.09 „Alte Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte			B.AegKo.23 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache II“ (6 C) (Prof.)	B.AegKo.26 „Einf. in d. äg. Geschichte“ (9 C) (SK)
3. Σ 30 C	B.Gri.02 „Griechische Sprache“ TM 2 (3)		B.KBA.103(Antik) „Kontexte“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte	B.Antik.10 „Griechische Geschichte I“ (9 C)	B.Antik.16 „Kulturen d. Christl. Orients“ (9 C)		
4. Σ 30 C	B.Gri.04 „Griechische Literatur II: Poesie“ (9)		B.Antik.08 „Einführung in d. Literatur und Sprache des Alten Testaments“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie	B.KBA.2.1+2.3 „Einf. in d. röm. Archäologie“ (9 C)		B.Antik.34 „Ugaritisch I“ TM 1 (3 C) (Prof.)	
5. Σ 30 C	B.Gri.03 „Griechische Literatur I: Prosa“ (6)	B.Gri.7 „Griechische Literatur III“ (9)		B.Antik.11 „Römische Geschichte I“ (9 C)		B.Antik.34 „Ugaritisch I“ TM 2 (3 C) (Prof.)	B.Gri.12 „Neugriechisch I“ (3 C) (SK)
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.Antik.12 „Griechische Geschichte II“ (9 C)	B.Antik.13 „Römische Geschichte II“ (9 C)		
Σ 180 C	42 + 12 C		36 C	54 C		18 C	18 C

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Griechische Philologie“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Lateinische Philologie

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):			Professionalisierungsbereich (36 C): Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (42 C):	Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (54 C):		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Lat.01 „Grundlagen des Lateinstudiums“ (9)	B.KBA.101(Antik) „Einf. in d. Griech. Archäologie“ (9 C) Sachgebiet Archäologie	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C)	B.Antik.31 „Internet für Altertumswiss.“ (3 C) (Prof.)	
2. Σ 30 C	B.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (9)	B.AegKo.26 „Einführung in die Ägyptische Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte	B.AegKo.29a/b „Ausgewählte Bereiche d. ägypt. Kulturgeschichte A/B“ (9 C)		B.Gri.12 „Neugriechisch I“ (3 C) (SK)
3. Σ 30 C	B.Lati.04 „Lateinische Literatur II: Poesie“ (9)	B.Antik.16 „Kulturen d. Christl. Orients“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte	B.KBA.103(Antik) „Kontexte“ (9 C)		B.Gri.13 „Neugriechisch II“ (3 C) (SK)
4. Σ 30 C	B.Lat.03 „Lateinische Literatur I: Prosa“ (6)	B.Antik.08 „Einführung in d. Literatur und Sprache des Alten Testaments“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie	B.KBA.104(Antik) „Gattungen, Epochen, Regionen“ (9 C)		SK.FS.F-A1 Französisch GS I (6 C) (SK)
5. Σ 30 C	B.Lat.07 „Lateinische Literatur III“ (9)		B.KBA.105(Antik) „Analyse und Interpretation“ (9 C)	B.Antik.41 „Altertumskunde – Alte Geschichte“ (6 C) (Prof.)	SK.FS.F-A2 Französisch GS II (6 C) (SK)
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C		B.Antik.19 „Orthodoxe Kirchen“ (9 C)	B.Gri.02 „Griechische Sprache“ (9 C) (Prof.)	
Σ 180 C	42 + 12 C	36 C	54 C	18 C	18 C

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Lateinische Philologie“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Spätantike

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):					Professionalisierungsbereich (36 C): Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (45 C):		Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (51 C):			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Antik.16 „Kulturen d. Christl. Orients“ (9 C)	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C)	B.KBA.101(Antik) „Einf. in d. Griech. Archäologie“ (9 C) Sachgebiet Archäologie				B.S-IT.2 Excel (3 C)
2. Σ 30 C	B.AegKo.30 „Einführung in die Koptische Geschichte“ (9 C)		B.Antik.9 „Alte Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte	B.AegKo.29a/b „Ausgewählte Bereiche d. ägypt. Kulturgeschichte A/B“ (9 C)			B.S-IT.3 Access (3 C) (SK)
3. Σ 30 C	B.AegKo.31 „Einführung in d. kopt. Archäologie“ (3 C)		B.KBA.103(Antik) „Kontexte“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte	B.Antik.11 „Römische Geschichte I“ (9 C)		B.AegKo.22 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache I“ (6 C) (Prof.)	B.Gri.12 „Neugriechisch I“ (3 C) (SK)
4. Σ 30 C	B.Antik.18 „Einf. in d. Christl. Archäologie u. byz. Kunstgeschichte“ (9 C)		B.AegKo.33a/b „Ausgewählte Bereiche d. kopt. Kulturgeschichte A/B“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie			B.AegKo.23 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache II“ (6 C) (Prof.)	SK.FS.I-A1 Italienisch GS I (6 C) (SK)
5. Σ 30 C	B.Antik.17 „Griechisch-Römische Spätantike“ (6 C)			B.AegKo.27 „Einführung in d. äg. Archäologie und Denkmälerkunde“ (9 C)	B.AegKo.24 „Einführung in d. kopt. Schrift u. Sprache Teilmodul Sahidisch I“ (6 C)	B.AegKo.34 „Lektüre u. Analyse äg. Texte“ (6 C) (Prof.)	B.Gri.13 „Neu-griechisch II“ (3 C) (SK)
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.Antik.19 „Orthodoxe Kirchen“ (9 C)	B.KBA.4a.1+4a.3 „Gattungen, Epochen, Regionen“ (9 C)		
Σ 180 C	45 + 12 C		36 C	51 C		18 C	18 C

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Spätantike“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Christlicher Orient

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):						Professionalisierungsbereich (36 C): Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (45 C):		Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (51 C):			Modul	Modul
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 30 C	B.Antik.16 „Kulturen d. Christl. Ori- ents“ (9 C)		B.KBA.101(Antik) „Einf. in d. Griech. Archäologie“ (9 C) Sachgebiet Archäologie				B.Antik.25 “Hebräisch I” (12 C) (Prof.)	
2. Σ 30 C	B.Antik.19 „Orthodoxe Kirchen“ (9 C)		B.Antik.9 „Alte Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte				B.Antik.26 “Hebräisch II” (6 C) (Prof.)	SK.FS.F-A1 Französisch GS I (6 C) (SK)
3. Σ 30 C	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyp- tologie und Koptologie“ (9 C)		B.KBA.103(Antik) „Kontexte“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte	B.Antik.10 „Griechische Geschichte I“ (9 C)				B.Gri.12 „Neu- griechisch I“ (3 C) (SK)
4. Σ 30 C	B.AegKo.30 „Einführung in die Kopti- sche Geschichte“ (9 C)	B.Antik.20 „Biblische Literatur“ (9 C)	B.AegKo.33a/b „Ausgewählte Bereiche d. kopt. Kulturgeschichte A/B“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie					B.Gri.13 „Neugriechisch II“ (3 C) (SK)
5. Σ 30 C				B.Antik.11 „Römische Geschichte I“ (9 C)	B.Antik.12 „Griechi- sche Ge- schichte II“ (9 C)	B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literar. u. geistesgeschicht. Phänomene“ (6 C)		B.AegKo.24 „Einf. in d. kopt. Schrift u. Sprache Sahidisch I“ (6 C) (SK)
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.Antik.13 „Römische Geschichte I“ (9 C)	B.Antik.31 „Internet für Altertums- wiss.“ (3 C)	B.AegKo.25 „Einf. in d. kopt. Schrift u. Sprache Sahidisch II“ (6 C)		
Σ 180 C	45 + 12 C		36 C	51 C			18 C	18 C

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Christlicher Orient“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2011 und 26.10.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 15.11.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Mittelalter- und Renaissance-Studien“.

§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der interdisziplinäre Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ setzt sich aus drei Fachgebieten zusammen: Geschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit), Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik) sowie Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit. ²Jeder der drei Disziplinen entspricht ein gleichnamiger Studienschwerpunkt. ³Voraussetzung für die Wahl des Studienschwerpunktes ist ein Bachelor-Abschluss in einem dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Fach.

(2) ¹Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ soll eine interdisziplinäre und epochenübergreifende wissenschaftliche Orientierung ermöglichen. ²Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind aufgrund ihrer breit gefächerten Ausbildung für die unterschiedlichsten außeruniversitären Berufszweige (Forschungseinrichtungen, Akademien, Bibliotheken, Museen, Archive, Stiftungen, Kulturmanagement) qualifiziert. ³Darüber hinaus soll der Studiengang auf ein Promotionsstudium vorbereiten.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache werden empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a. 78 C auf das Fachstudium Mittelalter- und Renaissance-Studien,
 - b. 12 C auf den Professionalisierungsbereich,
 - c. 30 C auf die Masterarbeit.
- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in einem je nach belegtem Studienschwerpunkt und sonstigen fachlichen Voraussetzungen unterschiedlich gestalteten Curriculum von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich ebenfalls im Anhang (Anlage II).

§ 5 Studienschwerpunkte

- (1) ¹Der Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ ist mit einem von drei Studienschwerpunkten zu studieren. ²Folgende Studienschwerpunkte werden angeboten: Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik), Geschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit) und Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit.
- (2) Das Fachgebiet des Studienschwerpunktes ist im Umfang von mindestens 36 C zu studieren.
- (3) Die Curricula der einzelnen Studienschwerpunkte sehen darüber hinaus Module der beiden anderen Fachgebiete im Umfang von jeweils mindestens 18 C vor.
- (4) Darüber hinaus können höchstens 6 C nach Belieben auf die drei Fachgebiete und in begrenztem Umfang auch auf andere Fächer mit mediävistischer Ausrichtung verteilt werden; damit wird eine breiter gestreute mediävistische Ausbildung oder wahlweise die Vertiefung eines der drei Studienfächer ermöglicht.
- (5) Das Nähere regelt die Modulübersicht (Anlage I).

§ 6 Independent Studies

(1) ¹Über den Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen hinaus werden Anrechnungspunkte auch durch „Independent Studies“ erworben. ²Dies sind zusätzliche häusliche, d.h. ohne Präsenzzeiten in Lehrveranstaltungen, in Absprache mit den Lehrenden und dem Modulkoordinator selbständig zu erbringende Leistungen (selbständige Lektüre von Originaltexten, Anfertigung von Übersetzungen, Transkriptionen oder Hausarbeiten zu vorher abgesprochenen Themen).

(2) ¹Die häusliche Studienleistung wird im Einzelfall ihrem Umfang nach festgelegt. ²IS können sich inhaltlich und thematisch an einer Lehrveranstaltung orientieren. ³Die Aufgabenstellung für IS kann ferner auch unabhängig von Veranstaltungen erfolgen.

(3) In Ausnahmefällen können Modulverantwortliche auf begründeten Antrag zulassen, dass einzelne curriculare Lehrveranstaltungen durch IS ersetzt werden, insbesondere in Fällen der Überschneidung mehrerer Lehrveranstaltungen aus Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen; Art und Umfang der Prüfungsleistung werden hierdurch nicht berührt.

§ 7 Studium im Ausland

¹Im Verlauf des Studiums ist es (im Rahmen der im Erasmus-Programm zur Verfügung stehenden Austauschplätze) möglich und erwünscht, ein Studienhalbjahr an einer ausländischen Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung zu verbringen. ²Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der APO anerkannt. ³Hierzu wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes ein „learning agreement“ abzuschließen. ⁴Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Master-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes noch abzulegenden Modulprüfung sind.

§ 8 Professionalisierungsbereich

(1) Für die Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs (Umfang 12 C) wird den Studierenden empfohlen, ihre Kenntnisse moderner Fremdsprachen auszubauen; die Kenntnis weiterer alter Sprachen neben dem Lateinischen ist ebenfalls sinnvoll.

(2) ¹Die Teilnahme an den angebotenen Kolloquiumsveranstaltungen der Teilfächer (Themen und Tendenzen der Mittelalterforschung (ttm) bzw. Altgermanistisches Kolloquium) über den in den Fachcurricula bereits festgelegten Umfang hinaus ist sinnvoll und erwünscht. ²Über die Gelegenheit zu Präsentation und Diskussion der eigenen Arbeit hinaus sind diese auch geeignet, Schlüsselkompetenzen zu erwerben, d.h. sie können im Rahmen des 12 C umfassenden Bereichs

„Schlüsselkompetenzen“ als Prüfungsleistungen angerechnet werden (Belegung von Modul M.Gesch.09d oder M.Ger.53).

(3) ¹Universitätsunabhängig durchgeführte, fachlich einschlägige Praktika können ebenfalls angerechnet werden; dafür kommen etwa Handschriftenabteilungen von Bibliotheken, Archive, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder Museen in Frage. ²Formal erfolgt die Anrechnung durch Ablegen einer Prüfung (bewerteter Praktikumsbericht) im Rahmen von Modul M.MNL.100.

(4) Es wird grundsätzlich auf das Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität verwiesen.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 60 C bestanden sein, hiervon 30 C aus dem Fachgebiet, in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll.

(2) Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit im Studienschwerpunkt Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist ferner der Nachweis ausreichender Kenntnisse des Lateinischen in Form des Latinums oder einer vergleichbaren universitären Prüfung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 11 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 31/2009 S. 3236) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 31/2009 S. 3253) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden; eine mehrfache Anrechnung von Modulen oder Veranstaltungen, auch im Rahmen verschiedener Fachgebiete, ist ausgeschlossen; Module, die bereits als Bestandteile eines Bachelor-Studiengangs absolviert wurden, können nicht erneut belegt werden.

1. Fachstudium Mittelalter- und Renaissance-Studien

Es muss einer der nachfolgenden Studienschwerpunkte im Umfang von insgesamt 78 C erfolgreich absolviert werden:

a. Studienschwerpunkt Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 78 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Obligatorische Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende drei Module im Umfang von 17 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.19-MRS Mediävistik – Literaturwissenschaft und Literaturtheorie (6 C / 2 SWS)

M.Ger.53 Altgermanistisches Kolloquium (3 C)

M.MNL.01c Gattungsgeschichte und Texttradition (8 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule aus dem Gebiet Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik)

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 27 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.50a Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft) (15 C / 4 SWS)

M.Ger.51a Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft) (15 C / 4 SWS)

M.Ger.52a Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft) (15 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.50b Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters (12 C / 4 SWS),

M.Ger.51b Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des Mittelalters (12 C / 4 SWS),

M.Ger.52b Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters (12 C / 4 SWS)

iii. Die Belegung von Modul M.Ger.50a schließt die Belegung von Modul M.Ger.50b aus (und umgekehrt); die Belegung von Modul M.Ger.51a schließt die Belegung von Modul M.Ger.51b aus (und umgekehrt); die Belegung von Modul M.Ger.52a schließt die Belegung von Modul M.Ger.52b aus (und umgekehrt).

cc. Wahlpflichtmodule aus dem Gebiet Geschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit)

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.02b Mittelalter (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.03b Frühe Neuzeit (12 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.306 Aufbaumodul Mittelalter (6 C / 4 SWS)

M.Gesch.09c Methoden und Theorien der historischen Mediävistik (6 C / 4 SWS)

iii. Voraussetzung für die Absolvierung des Moduls M.Gesch.09c im Studienschwerpunkt Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik) ist ein Bachelorabschluss im Fach Geschichte; für Studierende mit einem Bachelorabschluss im Fach Geschichte ist die Belegung des Moduls B.Gesch.306 ausgeschlossen.

dd. Wahlpflichtmodule aus dem Gebiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Es müssen Module im Umfang von 10 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen eines oder zwei der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.MNL.01 Einführung in Grundlagen und Methoden des Faches ‚Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit‘ (10 C / 4 SWS)

M.MNL.07a Literaturgeschichtlicher Überblick (4 C / 2 SWS)

M.MNL.08 Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur (6 C / 3 SWS)

ii. Voraussetzung für die Absolvierung der Module M.MNL.07a und M.MNL.08 im Studienschwerpunkt Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik) ist ein Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit oder der Nachweis von fachspezifischen Grundkenntnissen im Umfang des Moduls B.MNL.01; Studierende ohne Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit bzw. ohne entsprechende Grundkenntnisse

belegen alternativ Modul B.MNL.01; für Studierende mit einem Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist die Belegung von Modul B.MNL.01 ausgeschlossen.

ee. Sonstige Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 6 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Dabei können folgende Module belegt werden, sofern sie nicht schon im Rahmen des nach Buchstaben aa. bis dd. aufgeführten Curriculums absolviert wurde:

M.Gesch.09c	Methoden und Theorien der historischen Mediävistik (6 C / 4 SWS)
M.Gesch.09d	Themen und Tendenzen der Mittelalterforschung (6 C / 4 SWS)
M.MNL.08	Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur (6 C / 3 SWS)

ii. Auf begründeten Antrag können Module aus anderen Fachgebieten, sofern die betreffenden Module Themen, Inhalte und Methoden vermitteln, die für den Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ relevant sind, anstelle der Module nach Buchstabe i. absolviert werden; über die Relevanz entscheidet die für den Studienschwerpunkt zuständige Fachkoordinatorin oder der für den Studienschwerpunkt zuständige Fachkoordinator.

b. Studienschwerpunkt Geschichte

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 78 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Obligatorische Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende drei Module im Umfang von 17 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.09c	Methoden und Theorien der historischen Mediävistik (6 C / 4 SWS)
M.Gesch.10	Abschlussmodul (3 C / 2 SWS)
M.MNL.01c	Gattungsgeschichte und Texttradition (8 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule aus dem Gebiet Geschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit)

Es müssen Module im Umfang von 27 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.02a	Mittelalter (15 C / 4 SWS)
M.Gesch.03a	Frühe Neuzeit (15 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.02b	Mittelalter (12 C / 4 SWS)
M.Gesch.03b	Frühe Neuzeit (12 C / 4SWS)

iii. Die Belegung von Modul M.Gesch.02a schließt die Belegung von Modul M.Gesch.02b aus (und umgekehrt); die Belegung von Modul M.Gesch.03a schließt die Belegung von Modul M.Gesch.03b aus (und umgekehrt).

cc. Wahlpflichtmodule aus dem Gebiet Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik)

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.50a Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft) (15 C / 4 SWS)

M.Ger.51a Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)
(15 C / 4 SWS)

M.Ger.52a Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft) (15 C / 4 SWS);

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.27+B.Ger.01.1.1 Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters
(6 C / 4 SWS).

M.Ger.53 Mastertiefungsmodul: Altgermanistisches Kolloquium (3 C);

iii. Voraussetzung für die Absolvierung der Module M.Ger.50a, M.Ger.51a, M.Ger.52a und M.Ger.53 im Studienschwerpunkt Geschichte ist ein Bachelorabschluss im Fach Deutsche Philologie; Studierende ohne Bachelorabschluss im Fach Deutsche Philologie belegen alternativ eines der drei folgenden Module:

M.Ger.50b Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters
(12 C / 4 SWS),

M.Ger.51b Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des Mittelalters
(12 C / 4 SWS),

M.Ger.52b Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters (12 C / 4 SWS)

iv. Für Studierende mit einem Bachelorabschluss im Fach Deutsche Philologie ist die Belegung des Moduls M.Ger.27+B.Ger.01.1.1 ausgeschlossen.

dd. Wahlpflichtmodule aus dem Gebiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Es müssen Module im Umfang von 10 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen eines oder zwei der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.MNL.01 Einführung in Grundlagen und Methoden des Faches ‚Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit‘ (10 C / 4 SWS)

M.MNL.07a Literaturgeschichtlicher Überblick (4 C / 2 SWS)

M.MNL.08 Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur (6 C / 3 SWS)

ii. Voraussetzung für die Absolvierung der Module M.MNL.07a und M.MNL.08 im Studienschwerpunkt Geschichte ist ein Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit oder der Nachweis von fachspezifischen Grundkenntnissen im Umfang von B.MNL.01; Studierende ohne Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit bzw. ohne entsprechende Grundkenntnisse belegen alternativ Modul B.MNL.01; für Studierende mit einem Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist die Belegung von Modul B.MNL.01 ausgeschlossen.

ee. Sonstige Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 6 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Dabei können folgende Module belegt werden, sofern sie nicht schon im Rahmen des nach Buchstaben aa. bis dd. aufgeführten Curriculums absolviert wurde:

M.Gesch.09d Themen und Tendenzen der Mittelalterforschung (6 C / 4 SWS)

M.MNL.08 Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur (6 C / 3 SWS)

ii. Auf begründeten Antrag können Module aus anderen Fachgebieten, sofern die betreffenden Module Themen, Inhalte und Methoden vermitteln, die für den Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ relevant sind, anstelle der Module nach Buchstabe i. absolviert werden; über die Relevanz entscheidet die für den Studienschwerpunkt zuständige Fachkoordinatorin oder der für den Studienschwerpunkt zuständige Fachkoordinator.

c. Studienschwerpunkt Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 78 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Obligatorische Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.01c Gattungsgeschichte und Texttradition (8 C / 2 SWS)

M.MNL.11 Themen und Tendenzen der Forschung im Bereich der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (6 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule aus dem Gebiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Es müssen zwei der folgenden drei Module im Umfang von 22 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.02 Kulturwissenschaft (11 C / 4 SWS)

M.MNL.03 Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte (11 C / 4 SWS)

M.MNL.04 Poetik und Stilistik (11 C / 4 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule aus dem Gebiet Geschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit)

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.02b Mittelalter (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.03b Frühe Neuzeit (12 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.306 Aufbaumodul Mittelalter (6 C / 4 SWS)

M.Gesch.09c Methoden und Theorien der historischen Mediävistik (6 C / 4 SWS)

iii. Voraussetzung für die Absolvierung des Moduls M.Gesch.09c im Studienschwerpunkt Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist ein Bachelorabschluss im Fach Geschichte; für Studierende mit einem Bachelorabschluss im Fach Geschichte ist die Belegung des Moduls B.Gesch.306 ausgeschlossen.

d. Wahlpflichtmodule aus dem Gebiet Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik)

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.50a Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft) (15 C / 4 SWS)

M.Ger.51a Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft) (15 C / 4 SWS)

M.Ger.52a Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft) (15 C / 4 SWS);

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.27+B.Ger.01.1.1 Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters
(6 C / 4 SWS).

M.Ger.53 Mastertiefungsmodul: Altgermanistisches Kolloquium (3 C)

iii. Voraussetzung für die Absolvierung der Module M.Ger.50a, M.Ger.51a, M.Ger.52a und M.Ger.53 im Studienschwerpunkt Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist ein Bachelorabschluss im Fach Deutsche Philologie; Studierende ohne Bachelorabschluss im Fach Deutsche Philologie belegen alternativ eines der drei folgenden Module:

M.Ger.50b Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters
(12 C / 4 SWS),

M.Ger.51b Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des Mittelalters
(12 C / 4 SWS),

M.Ger.52b Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters (12 C / 4 SWS)

iv. Für Studierende mit einem Bachelorabschluss im Fach Deutsche Philologie ist die Belegung des Moduls M.Ger.27+B.Ger.01.1.1 ausgeschlossen.

e. Sonstige Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 6 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Dabei können folgende Module belegt werden, sofern sie nicht schon im Rahmen des nach Buchstaben aa. bis dd. aufgeführten Curriculums absolviert wurde:

M.Gesch.09c Methoden und Theorien der historischen Mediävistik (6 C / 4 SWS)

M.Gesch.09d Themen und Tendenzen der Mittelalterforschung (6 C / 4 SWS)

M.MNL.08 Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur (6 C / 3 SWS)

ii. Auf begründeten Antrag können Module aus anderen Fachgebieten sofern die betreffenden Module Themen, Inhalte und Methoden vermitteln, die für den Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ relevant sind, anstelle der Module nach Buchstabe i. absolviert werden; über die Relevanz entscheidet die für den Studienschwerpunkt zuständige Fachkoordinatorin oder der für den Studienschwerpunkt zuständige Fachkoordinator.

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden; dazu zählen auch folgende Module, soweit noch nicht belegt:

M.Ger.53 Altgermanistisches Kolloquium (3 C)

M.Gesch.09d Themen und Tendenzen der Mittelalterforschung (6 C / 4 SWS)

M.MNL.100 Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende mediävistischer Fächer (6 C)

3. Masterarbeit

Die Masterarbeit wird im Gebiet des gewählten Studienschwerpunkts geschrieben. Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anhang II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienschwerpunkt Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik) (BA in Geschichte vorhanden)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“				Professionalisierung/Schlüsselkompetenz (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Gesch.09c „Methoden und Theorien der historischen Mediävistik“ 6 C	M.Ger.53 „Altgermanistisches Kolloquium“ 3 C	M.Ger.50a „Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)“ 15 C	B.MNL.01 „Einführung in Grundlagen und Methoden des Faches ‚Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit‘“ 10 C	
2. Σ 29 C	M.Gesch.02b „Mittelalter“ 12 C	M.Ger.52b „Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters“ 12 C			
3. Σ 29 C	M.MNL.08 „Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur“ 6 C		M.Ger.19 (MRS) „Mediävistik – Literaturwissenschaft und Literaturtheorie“ 6 C	M.MNL.01c „Gattungsgeschichte und Texttradition“ 8 C	Schlüsselkompetenzen (z.B. Sprachkompetenz: B.Antik.25 Hebräisch I) 12 C
4. Σ 33 C		MA-Arbeit 30 C			
Σ 120 C	72 C (+ 30 C)				12 C

2. Studienschwerpunkt Geschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit) (BA in Deutscher Philologie vorhanden)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“				Professionalisierung/Schlüsselkompetenz (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Ger.53 „Altgermanistisches Kolloquium“ 3 C	M.Gesch.09c „Methoden und Theorien der historischen Mediävistik“ 6 C	M.Gesch.02a „Mittelalter (vertieft)“ 15 C	B.MNL.01 „Einführung in Grundlagen und Methoden des Faches ‚Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit‘ 10 C	Schlüsselkompetenzen (z.B. Sprachkompetenz: B.Antik.25 Hebräisch I) 12 C
2. Σ 29 C			M.Gesch.03b „Frühe Neuzeit“ 12 C		
3. Σ 29 C	M.MNL.08 „Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur“ 6 C	M.MNL.01c „Gattungsgeschichte und Texttradition“ 8 C	M.Ger.51a „Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)“ 15 C		
4. Σ 33 C			M.Gesch.10b „Abschlussmodul“ 3 C	MA-Arbeit 30 C	
Σ 120 C	72 C (+ 30 C)				12 C

3. Studienschwerpunkt Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“				Professionalisierung/Schlüsselkompetenz (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C		B.Gesch.306 Aufbaumodul Mittelalter (6 C)	M.MNL.03 „Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte“ 11 C		Schlüsselkompetenzen (z.B. Sprachkompetenz: B.Antik.25 Hebräisch I) 12 C
2. Σ 31 C	M.Ger.27+ B.Ger.1.1.1 „Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters“ 6 C	M.MNL.02 Kulturwissenschaft 11 C	M.Gesch.03b „Frühe Neuzeit“ 12 C		
3. Σ 29 C	M.Gesch.09c „Methoden und Theorien der historischen Mediävistik“ 6 C	M.MNL.11 „Themen und Tendenzen der Forschung im Bereich der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ 6 C	M.Ger.51b „Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des Mittelalters“ 12 C	M.MNL.01c „Gattungsgeschichte und Texttradition“ 8 C	
4. Σ 33 C				MA-Arbeit 30 C	
Σ 120 C	72 C (+ 30 C)				12 C

Abteilung 8:

Ausgelöst durch Veränderungen im Personalbestand hat die Leitung der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung die Zuordnung der Aufgaben aktualisiert (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.06.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 1/2011 S. 2)).

Das geänderte Organigramm der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung wird nachfolgend bekannt gemacht.

